

- 11. Zu 12. Artenschutzrechtliche Hinweise**
Da nicht nur die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch die Tötung und Störung besonders und streng geschützter Arten verboten ist, ist der Absatz entsprechend zu ergänzen.

- 12. Zum Umweltbericht**
Zu 2.1.5 Eingriff-/Ausgleichsbilanz
Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich zeigt, dass trotz Festlegung von Ausgleichsflächen ein Defizit von rund 570.000 Biotopwertpunkten verbleibt. Aussagen, wie das verbleibende Defizit ausgeglichen werden soll, fehlen.

- 13. Zur Maßnahmenplanung für die Ausgleichsflächen M3 und M4**
Zu 2. Fläche M3, Maßnahmen
Falls eine Beweidung nicht möglich ist, sollte die jährliche Mahd des Grünlands unbedingt außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen und somit erst ab Mitte Oktober erfolgen. Eine Mahd im Hochsommer ist nur unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen möglich (Quelle: Bundesamt für Naturschutz, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Rep_Laceagil.pdf)
- Mahd während der Aktivitätsphase der Tiere (Ende März bis Anfang Oktober) nur mit schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher (kein Einsatz von Kreiselmähern) bei einer Schnitthöhe mind. 10–15 cm; Mäharbeiten möglichst früh morgens (vor 7 Uhr) und/oder bei kalter Witterung (unter 10 °C) durchführen sowie von innen nach außen bzw. von einer Seite zur anderen mähen (zur Gewährleistung eines Fluchtwegs).

Da dies schwer praktikabel und kaum kontrollierbar ist, sollte die Mahd sicherheitshalber im Herbst erfolgen. Wir bitten um entsprechende textl. Änderung.

Unter „Ziel“ sollte die Entwicklung und Optimierung des Zauneidechsenlebensraums aufgeführt werden.

- 14. Zur Bestandserhebung Biotoptypen, Vegetation und Fauna**
Zu Karte 2 Bestandsplan Fauna 2012
Am Lagergebäude Nr. 119 wurden Hinweise auf Mauerseglerbrutstätten gefunden. In der zugehörigen Karte ist ein Darstellungsproblem aufgetreten, so dass der Inhalt der Markierung des Hinweises auf Mauersegler „Ms“ verschwunden ist.



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 29.03.2017

Zu 11:

Der Anregung zur Aufnahme eines Hinweises zur Klarstellung von artenschutzrechtlichen Verboten wird entsprochen.

Zu 12:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Anwendung der baurechtlichen Eingriffsregelung muss berücksichtigt werden, dass der größte Teil des Plangeltungsbereiches bauplanungsrechtlicher Innenbereich ist. Dies bedeutet, dass gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB Baurechte nach § 34 BauGB bestehen, so dass kein Ausgleichserfordernis im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung besteht. Die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1a Abs.3 Satz 1 BauGB).

Eine Bewertung der Belange des Arten- und Biotopschutzes (Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt) unter Einbezug artenschutzrelevanter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgte ausführlich in der Bestandserhebung von Biotoptypen, Vegetation und Fauna (REGIOPLAN 2013) in der naturschutzfachliche Ausgleichskonzeption 1. Stufe (Regioplan, 2015) sowie in der konkreten Maßnahmenplanung zu den Maßnahmenflächen M3 und M4 (Regioplan, 2017). Dazu führt der Gutachter aus, dass „Die Biotope des Untersuchungsgebietes überwiegend von menschlichen Eingriffen und Standortveränderungen geprägt sind. So sind auch die wertvolleren Bestände auf alten brachliegenden Schotterflächen zu finden. Reste ehemaliger Wiesen sind überall durch frühere Bautätigkeit, Befahrung und Fehlnutzung beeinträchtigt. Die größeren Baumbestände, auch die spontan angesiedelten, sind durch Störungen und fehlende Entwicklung aus Nachbarbeständen weitgehend artenarm und wenig naturnah, ausgenommen ein eichenreicher Bestand im Nordosten. Auch die Gebüschgesellschaften werden aufgrund des vorherrschenden Siedlungseinflusses bzw. ihrer Nähe zu Verkehrsstrassen und damit eingeschränkter ökologischer Funktion in ihrer Wertigkeit abgestuft. Störungsbe-

11. Zu 12. Artenschutzrechtliche Hinweise
Da nicht nur die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch die Tötung und Störung besonders und streng geschützter Arten verboten ist, ist der Absatz entsprechend zu ergänzen.

12. Zum Umweltbericht
Zu 2.1.5 Eingriff-/Ausgleichsbilanz
Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich zeigt, dass trotz Festlegung von Ausgleichsflächen ein Defizit von rund 570.000 Biotopwertpunkten verbleibt. Aussagen, wie das verbleibende Defizit ausgeglichen werden soll, fehlen.

13. Zur Maßnahmenplanung für die Ausgleichsflächen M3 und M4
Zu 2. Fläche M3, Maßnahmen
Falls eine Beweidung nicht möglich ist, sollte die jährliche Mahd des Grünlands unbedingt außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechsen und somit erst ab Mitte Oktober erfolgen. Eine Mahd im Hochsommer ist nur unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen möglich (Quelle: Bundesamt für Naturschutz, https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Rep_Laceagil.pdf)

- Mahd während der Aktivitätsphase der Tiere (Ende März bis Anfang Oktober) nur mit schonendem Gerät wie Freischneider oder Balkenmäher (kein Einsatz von Kreiselmähern) bei einer Schnitthöhe mind. 10–15 cm; Mäharbeiten möglichst früh morgens (vor 7 Uhr) und/oder bei kalter Witterung (unter 10 °C) durchführen sowie von innen nach außen bzw. von einer Seite zur anderen mähen (zur Gewährleistung eines Fluchtwegs).

Da dies schwer praktikabel und kaum kontrollierbar ist, sollte die Mahd sicherheitshalber im Herbst erfolgen. Wir bitten um entsprechende textl. Änderung.

Unter „Ziel“ sollte die Entwicklung und Optimierung des Zauneidechsenlebensraums aufgeführt werden.

14. Zur Bestandserhebung Biototypen, Vegetation und Fauna

Zu Karte 2 Bestandsplan Fauna 2012
Am Lagergebäude Nr. 119 wurden Hinweise auf Mauerseglerbrutstätten gefunden. In der zugehörigen Karte ist ein Darstellungsproblem aufgetreten, so dass der Inhalt der Markierung des Hinweises auf Mauersegler „Ms“ verschwunden ist.



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 29.03.2017

noch zu 12:

dingte Abwertungen werden bei Grünland, Therophytenfluren und Wärme liebenden Hochstauden nicht vorgenommen, da diese auf den mageren und flachgründigen Standorten vergleichsweise artenreich ausgebildet sind und die typischen Kleinlebewesen von Störungen weniger betroffen sind.“

Der Schwerpunkt dieser Ausgleichskonzeption lagen im Aufzeigen erhaltenswerter Biotopstrukturen, Stadt- und Landschaftsprägender Grünstrukturen und Einzelbäume, naturschutz- und artenschutzfachlicher Entwicklungspotenziale sowie einer Vernetzung bedeutsamer Strukturen untereinander. Die Empfehlungen wurden alle bis auf eine Ausnahme (zentrale Gehölzachse nördlich der Planstraße A Stolzenmorgen) übernommen und festgesetzt.

Das hier genannte fehlende Defizit von 530.000 WP resultiert aus der Anwendung des Biotopwertverfahrens der hessischen Kompensationsverordnung und dient im Zuge der Bauleitplanung lediglich der Plausibilitätsüberprüfung. So wird deutlich daraufhin gewiesen, dass es sich bei den naturschutz- und artenschutzfachlichen Aufwertungspotenzialen nur um grobe Schätzungen handelt.

Ungeachtet des errechneten Defizits wird von einer ausgewogenen Behandlung der Belange des Arten- und Biotopschutzes unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen und mit dem Ziel der Realisierung einer städtebaulich optimierten Nachverdichtung ausgegangen. Es wird nochmals darauf verwiesen, dass das Plangebiet größtenteils dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet wird und daher für die dortigen Eingriffe keine Kompensation erforderlich ist.

Zu 13:

Der Anregung zur Aufnahme eines Hinweises zur Maßnahmenplanung der Flächen M3 und M4 wird entsprochen.

Der Text des Gutachtens zur Maßnahmenplanung der Flächen M3 und M4 (Regioplan, 2017) wird ergänzt und zusätzlich in den Vertrag zur Durchführung der Maßnahmen aufgenommen.

Zu 14:

Der Anregung zur Aufnahme eines Hinweises zur Ergänzung der Mauerseglerbrutstätte wird entsprochen.

15.

Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Zum Zwergfledermausprüfbogen 6.3b) und Zusammenfassung

Der Einbau bzw. das Anbringen von Fledermauskästen wird als Vermeidungsmaßnahme empfohlen (s. u.). Auch in der zusammenfassenden *Übersicht Verbotstatbestände und Maßnahmen* am Ende des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die o.g. Maßnahme aufgeführt. Daher sollten im zugehörigen Zwergfledermaus-Prüfbogen die fehlenden „Kreuze“ bei 6.3b) und der Zusammenfassung ergänzt werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Auch wenn keine Störung und erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population der Z. durch die geplanten Maßnahmen erkennbar ist, werden trotzdem als populationsstützende Maßnahmen empfohlen:

Einbau von speziellen Fledermauskästen (Spaltensteine) in geeignete Baukörper, was schon bei Planung und Bau berücksichtigt werden sollte; weniger geeignet sind an Bäumen aufgehängte Kästen, deren Akzeptanz bei den Zielarten nicht oder nur sehr langfristig sichergestellt ist.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung

Zum Mauerseglerprüfbogen 6.3

Das Kreuz bei 6.3a) ist versehentlich bei „nein“ statt bei „ja“ gesetzt

Zum Zauneidechsenprüfbogen 6.3a) und Zusammenfassung

Das Kreuz bei 6.3a) und in der Zusammenfassung bei „CEF“ fehlt.

Im Prüfbogen zur Zauneidechse wird neben dem Abfangen und der Umsiedlung auch auf die Eignung verbrachender Flächen hingewiesen. Die geplante CEF-Maßnahmenfläche liegt jedoch im Nordosten des Plangebiets, nicht wie geschrieben im Nordwesten. Ein Verweis auf die im Bebauungsplan festgesetzte Maßnahmenfläche M3 sollte ergänzt werden.

Zur Übersicht Verbotstatbestände und Maßnahmen, Zauneidechse

In der Spalte „Maßnahmen, Probleme“ wird lediglich die Vermeidungsmaßnahme „Abfangen und Umsiedeln“ aufgeführt. Hier ist die CEF-Maßnahmenfläche M3 zu ergänzen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 29.03.2017

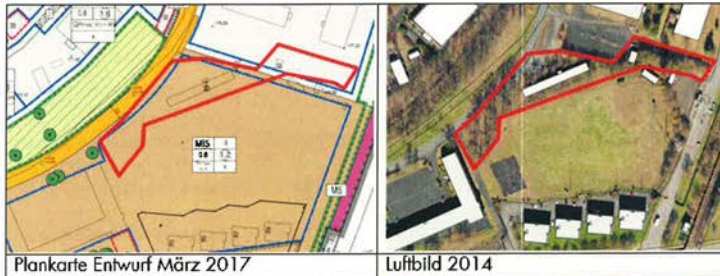
Zu 15:

Den Anregungen zur Aufnahme von Ergänzungen und Klarstellungen zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden entsprochen.

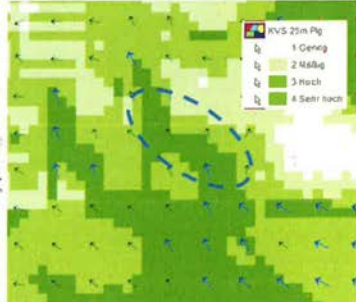
Anlage 2
Umwelttechnische Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Natur zum
Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am alten Flughafen I“, Entwurf 2017

16.

I. **Zur Plankarte und zum Umweltbericht (Stand Januar 2017) 2.1.5 Baumerhalt**
Der Vorschlag aus naturschutzfachlicher Sicht „Erhalt des vorhandenen „Alt“ Grünbestandes“ kann aus bioklimatischer Sicht ebenfalls unterstützt werden:
Der Erhalt trägt zur wesentlichen Verbesserung der grünen Netzstruktur und damit Durchlüftung (blauer Pfeil) der belasteten Siedlungsstruktur mit Nutzung der vorhandener Frisch- und Kaltluft (siehe Detailkarte Kaltluftvolumenstrom – GEO-NET 2014) bei.



Ausschnitt Plankarte B-Plan



Detailkarte Kaltluftvolumenstrom (GEO-NET 2014)

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 29.03.2017

Zu 16:

Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung zum Erhalt der Baumgruppen wird nicht entsprochen.

Zugunsten eines optimierten Straßenausbaus sowie einer flexiblen und wirtschaftlich optimierten baulichen Nachverdichtung des Mischgebietes wurde auf den Erhalt der Baumgruppe verzichtet.

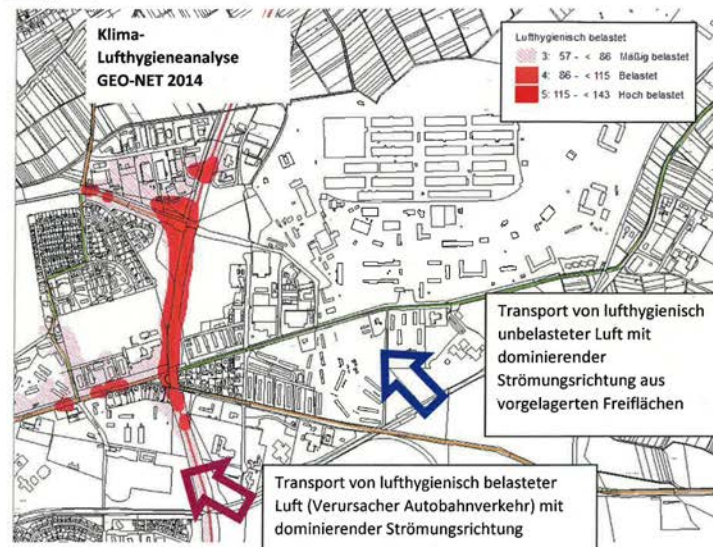
Die Baumgruppe wurde aufgrund der Nutzung durch die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung (HEAE) schon erheblich ausgelichtet. Ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde auf dem Gelände der HEAE führte zur der Erkenntnis, dass der Erhalt des Restbaumbestandes bis zur Aufgabe der HEAE vertraglich mit dem Eigentümer geregelt werden soll. Im Zuge der Nachnutzung des Mischgebietes soll dann über den Erhalt neu entschieden werden.

17. II. Zu Umweltbericht - 2.6 „Klima und „ (S. 50)

Auf S. 50 wird ab dem 2. Absatz auf die Lufthygienische Situation eingegangen. Wir empfehlen zur Klarstellung den Absatz mit der Überschrift „Lufthygiene“ zu versehen. Die Verbindung Jahresmittelwertüberschreitung NO₂ und Luftschadstoffbelastung im Plangebiet durch die Nähe zur Autobahn ist fachlich nicht korrekt.

Wir empfehlen den Absatz durch die detaillierten Aussagen der Klimaanalyse (GEO-NET 2014) zum Thema „Lufthygiene/ Luftschadstoffbelastung“ folgendermaßen zu ersetzen:

Lufthygiene



Die Klima-Lufthygieneanalyse der Stadt Giessen (GEO-NET 2014) zeigt die Schadstoffbelastung der Luft bei einer speziellen meteorologischen Worst-case-Situation, der austauscharmen Wetterlage. Als Indikator für die Schadstoffbelastung der Luft bei austauscharmen Wetterlagen wird in der vorliegenden Untersuchung die Ausbreitung der Stickstoffdioxid-Emissionen (NO₂ µg-m³) im Strömungsfeld der Kaltluft bzw. die daraus resultierende theoretische Immissionskonzentration von Stickstoffdioxid (NO₂) verwendet. Der Kartenausschnitt (Klimaanalyse GEO-NET 2014) zeigt Siedlungsbereiche in denen bei autochthonen Wetterlagen mit erhöhten Luftschadstoffbelastungen zu rechnen ist. Das Plangebiet wird auch in einer Worst-case-Situation mit lufthygienisch unbelasteter Luft aus den vorgelagerten südöstlichen Frei- und Waldflächen versorgt.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

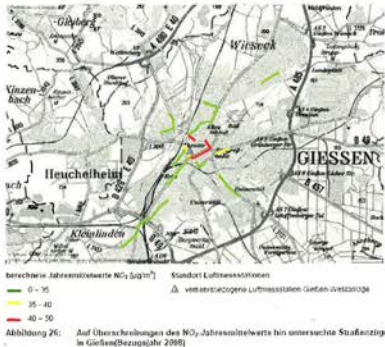
der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 29.03.2017

Zu 17:

Der Anregung zur Aufnahme des Kapitels „Lufthygiene“ im Umweltbericht wird entsprochen.



Auch der Luftreinhalteplan von 2011 mit Bewertung der Jahresmittelwerte und damit Betrachtung der Grenzwerteinhalten von Luftschadstoffen, zeigt für den Planbereich bisher der derzeitigen Verkehrsbelastung keine zu erwartenden Überschreitungen.

Zu Umweltbericht - „Planungsbedingten Auswirkungen“ 2.6.1 (ab S. 51)

Wir empfehlen zur Klarstellung hinter den Kommentaren „Festsetzung übernommen“ die Festsetzungsnummer zu benennen. Dies wäre z.B. auf Seite 53:

... Gestaltung Stellplätze Korridore ... die Festsetzung 10.6

... Errichtung Nebengebäude Korridore ... die Festsetzung 6

18. III. Textliche Festsetzungen (Stand 16.01.2017)

Zur Festsetzung 10.5 zur Gestaltung von Stellplätzen, Wege ...

Wir bitten um folgende Ergänzung:

„Insbesondere Stellplätze sind mit offenporigen und begrünungsfähigen Bodenbefestigungssystemen herzustellen“

Begründung:

Im Umweltbericht wird unter 2.6.1 auf das Fachgutachten von GEO-NET speziell zur Situation im Plangebiet verwiesen. Dort werden als Maßnahmen zur Erhaltung der Durchströmbarkeit die Maßnahme „offenporige und begrünbare Gestaltung von Stellplatzbereichen“ genannt. Asphaltierte und mit Betonsteinen gepflasterte Flächen erwärmen die überströmenden Luftmassen und wirken als bremsender Faktor auf die Kaltluftdynamik. Eine offenporige Flächenbefestigung würde hier die nächtliche Abkühlung (Nutzung der Verdunstungskapazität - Verdunstungskälte) erhöhen und zur Kaltluftproduktivität der zugehörigen Flächen beitragen.

Zur Erhaltung in der Planungshinweiskarte bioklimatisch belastet ausgewiesene Räume wäre ein Grünanteil von 40 % erforderlich. Dieser wurde mit der Festsetzung 10.4 auf 20% reduziert. Damit wäre nur durch Gestaltung der Parkplatzbereiche noch eine ausgleichende Wirkung möglich.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 29.03.2017

Zu 18:

Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung zur Gestaltung der Stellplätze als offenporig und begrünbar außerhalb der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (Lüftungskorridore), wird nicht entsprochen.

Die Gestaltung der Stellplätze kleinerer und häufig frequentierter Stellplatzanlagen mit wasserdurchlässigen Pflaster gewährleistet noch eine ansprechende Gestaltung und Barrierefreiheit, die städtebaulich höher zu werten ist, als die offenporige und begrünbare Gestaltung z.B. im Form von Rasenwaben. Die Begrünung der Stellplatzanlagen mit der Vorgabe pro 6 Stellplätze einen Baum zu pflanzen wird als klimatisch wirksamer eingeschätzt.

19.

Zur Festsetzung 12.3 Tiefgaragendächer

Wir empfehlen die Anrechenbarkeit von Tiefgaragendächer auf den Grünanteil in Höhe von derzeit 50 % noch weiter zu verringern: 25 %

Begründung

Bei Substratschichten von 60 cm auf Tiefgaragen ist die bioklimatische Wirksamkeit und damit die Anrechenbarkeit als Grünanteil eindeutig gegeben. Eine Substratschicht von 30 cm hat nicht die Qualitäten von gewachsenen Böden und damit einen positiven Einfluss auf Kleinklima (z.B. Wasserspeicherfähigkeit und Verdunstung). Der geforderte Grünflächenanteil von 20 % sollte bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze dann ehrlichweise entsprechend des tatsächlichen Grünanteils (Grünflächen ohne Unterbauung) berechnet werden.

20.

IV. Zu E) Hinweise

Zu 6. Niederschlagswasser

Die Abwassersatzung der Stadt Gießen stellt das unmittelbar anzuwendende Recht dar. Der für Baumaßnahmen im Rahmen von Entwässerungseinrichtungen maßgebliche Paragraph ist **§ 3 Abs. 5 der Abwassersatzung**. Dieser sollte vollständig oder nur als reiner Rechtshinweis unter Nennung des § aufgeführt werden. Ebenfalls bitten wir das Zitat aus dem Wasserhaushaltsgesetz und das Hessische Wassergesetz aus Gründen der Eindeutigkeit zu streichen.

Begründung:

Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich, § 3 Abs. 5 der Abwassersatzung der Stadt Gießen entweder vollumfänglich nach dem Satzungswortlaut zu zitieren oder aber nur auf § 3 Abs. 5 zu verweisen, nicht aber seinen Inhalt zusammen zu fassen. Eine Inhaltszusammenfassung provoziert unterschiedliche Auslegungen im konkreten Bauantragsverfahren. Zumindest aber sollte ein „solange“ an den Anfang des Relativsatzes gestellt werden.

Sowohl die Abwassersatzung der Stadt Gießen als auch das Hessische Wassergesetz und das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes werden teilweise zitiert bzw. der Inhalt ausgewählter Normen zusammengefasst. Dies könnte mehr Verwirrung als Klarheit stiften.

Satzungen sind Rechtsnormen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Regelungen ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen werden. Das heißt, Gemeinden wie die Stadt Gießen konkretisieren in Satzungen Regelungen höherrangiger Art und passen diese an die besonderen Gegebenheiten ihrer Gemeinde an. Folglich ist es ausreichend, nur die Abwassersatzung der Stadt Gießen aufzuführen.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 29.03.2017

Zu 19:

Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung zur Reduzierung der Anrechenbarkeit von Tiefgaragenbegrünungen auf den begrünbaren Grundstückanteil wird entsprochen.

Die Anrechenbarkeit wird komplett gestrichen. Der Nachweis eines Mindestbegrünungsanteils von 20 % pro Grundstück ist städtebaulich unabdingbar und erscheint zumutbar.

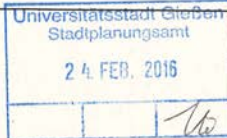
Zu 20:

Der Anregung zur Klarstellung des Hinweises zu § 3 Abs. 2 der städtischen Abwassersatzung wird entsprochen.

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat

Amt für Umwelt und Natur

Untere Naturschutzbehörde



Datum: 22. Februar 2016
Auskunft erteilt: Frau Dill
Telefon: 2141
Az.: 39.80.06.30-GI 03/09_39.8

über Dezernat II

Stadtplanungsamt
Frau Paschke-Ruppert

vorab per Mail

Dez. II *lo*

22. FEB. 2016

Jm - Pa
hm

**Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am alten Flughafen“ (ehem. US-Generaldepot)
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Unsere Stellungnahmen zum o.g. Bebauungsplan aus naturschutzrechtlicher Sicht sowie aus umwelttechnischer Sicht (Klimabelange) finden Sie in den beigefügten Anlagen.

i. A.

Dr. Gerd Hasselbach
Amtsleiter

Anlagen

1. Stellungnahme Naturschutz
2. Stellungnahme Klimabelange

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

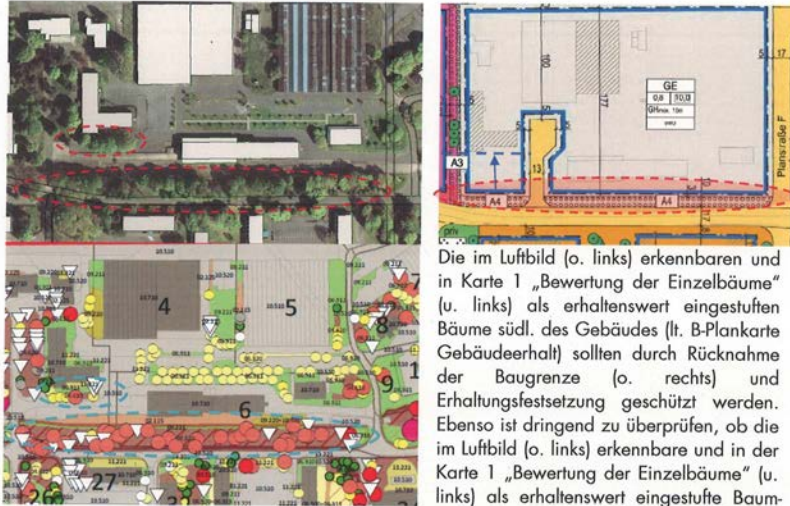
der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 22.02.2016

1. Naturschutzfachliche Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Natur zum Bebauungsplan GI 03/09 US-Depot „Am Alten Flughafen“

Zur Plankarte



Die im Luftbild (o. links) erkennbaren und in Karte 1 „Bewertung der Einzelbäume“ (u. links) als erhaltenswert eingestuft Bäume südl. des Gebäudes (lt. B-Plankarte Gebäudeerhalt) sollten durch Rücknahme der Baugrenze (o. rechts) und Erhaltungsfestsetzung geschützt werden. Ebenso ist dringend zu überprüfen, ob die im Luftbild (o. links) erkennbare und in der Karte 1 „Bewertung der Einzelbäume“ (u. links) als erhaltenswert eingestufte Baumreihe durch Anpassung des Straßenverlaufs oder der Baugrenze erhalten werden kann.

... -

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 22.02.2016

Zu1:

Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung zum Erhalt des Gehölzstreifens entlang der Planstraße A Stolzenmorgen sowie der Gehölzgruppe innerhalb des Gewerbegebietes GE4 wird nicht entsprochen.

Zugunsten einer flexiblen und wirtschaftlich optimierten baulichen Nachverdichtung des Gewerbegebietes wurde auf den Erhalt der Baumgruppe verzichtet.

Der Gehölzstreifen wurde nach der Fällung von abgängigen Fichten und Birken im Winter 2014/15 so stark aufgelockert, dass nach gutachterlicher Betrachtung die verbliebenen Bäume nicht mehr standsicher waren und aufgrund ihrer Wuchsform nicht dauerhaft erhalten werden konnten. Der Eingriff durch den Ausbau der Haupteinfahrtsachse mit einer Breite von 18,20 m ist unvermeidlich, da eine Verlegen der Straße nach Süden aufgrund des erhaltenswerten Gebäudebestandes nicht möglich ist. Durch einen Anpflanzstreifen mit einer Tiefe von 10 m und einer dichten versetzten Baumreihe soll Ersatz geschaffen werden.

NABU Ortsgruppe Rödgen, Thomas Roemer, Schlesische Str. 24, 35394 Gießen

Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Postfach 11 08 20
35353 Gießen



Ortsgruppe Gießen-Rödgen

Gießen, den 29.03.2017

Bebauungsplan Nr. GI 03/09 "Am Alten Flughafen I"

Einwände / Anregungen im öffentlichen Bauleitplanverfahren gem. §3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Ortsgruppe Rödgen des Naturschutzbundes Deutschland NABU nehmen wir Stellung zu
oben genanntem Bebauungsplan.

1.

1. Rad- und Fußweg

- Wir befürworten den Verlauf des geplanten Fuß- und Radweges, wie er im Vorentwurf des B-Planes vorgesehen war, nämlich in Verlängerung der Straße „Am Stolzenmorgen“. Die aktuell vorgesehene Wegführung im B-Plan lehnen wir aus folgenden Gründen ab:
 - Die zusätzliche Versiegelung eines zweiten Weges kann entfallen, da der ursprüngliche Wegeverlauf ohnehin als Notausfahrt asphaltiert werden soll.
 - Die Wegführung an der Bahnlinie Richtung Buseck würde ein schützenswertes vernässtes Areal queren und die Rodung von Sträuchern und Gehölzen in einem Areal bedeuten, dass derzeit vergleichsweise unbeeinträchtigt von Störungen ist.

2.

2. Ausgleichsflächen

- Die im Ausgleichsflächenkonzept beschriebenen Flächen 5 und 7 sind durch eine Reaktivierung der Bahnlinie in das Planungsgebiet hinein und auch durch den geplanten Fuß- und Radweg betroffen und würden wegfallen. Es muss dafür Ersatz geschaffen und das Konzept angepasst werden.

3.

- Darüber hinaus differieren Bebauungsplan und Ausgleichsflächenkonzept in der Bezeichnung und der Anzahl der Ausgleichsflächen. Dies ist anzupassen.

4.

3. Biofermentierungsanlage

- Es ist intensiv zu prüfen, ob die Verlegung der Fermentierungsanlage an den Standort Versäiler Straße / Winchester Straße möglich ist, um Belastungen der Wohnflächen um den derzeit vorgesehenen Standort herum zu vermeiden.

5.

- Alle durch die Vorhabensträger in Auftrag gegebenen Immissionsgutachten sind durch die Stadt Gießen von unabhängigen Gutachtern überprüfen und neutral bewerten zu lassen.

Thomas Roemer, Tel. 0641-4955665, E-Mail: thomas-roemer@freenet.de

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Naturschutzbund

vom: 29.03.2017

Zu 1:

Der Anregung zur Änderung der Radwegeführung nach Rödgen wird nicht entsprochen.

Die noch im Bebauungsplan-Vorentwurf festgesetzte Radwegeplanung in Fortführung eines Radfahrstreifen als Bestandteil der öffentlichen Straße Stolzenmorgen bis zum nordöstlichen Ende des Geltungsbereiches wird mit der Rücknahme der Festsetzung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zugunsten eines Geh- und Fahrrechtes nicht mehr möglich sein. Die Anbindung des Radweges im Nordosten an den Burgwiesenweg ist jedoch auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unbedenklich, da mit der Herstellung eines 3 m breiten asphaltierten Weges auch negative Auswirkungen auf die festgesetzte Maßnahmenfläche M3 zu erwarten sind. Neben der Flächeninanspruchnahme wurde insbesondere die Trennwirkung auch in Bezug auf die Freqüentierung durch Radfahrer zu dem angrenzenden Gelände des Bundesforstes gutachterlich kritisiert.

Für die jetzige Planung wurde eine Bestandserfassung und -bewertung von Flora und Fauna in 2017 in Auftrag gegeben. Nach einer ersten gutachterlichen Einschätzung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Gießen sollte der Radweg nicht direkt entlang der Bahnlinie geführt werden, sondern auf einer städtischen Wegeparzelle, die an das FFH-Gebiet „Wieseckau und Josserolleraue“ direkt angrenzt.

Die exakte Trassenführung, die Ausgestaltung der Tragschicht (Asphalt oder wassergebunden) sowie eventuelle Schutzmaßnahmen sind im Zuge der Genehmigungsplanung mit den zuständigen Behörden und der Deutschen Bahn AG abzustimmen. Zusätzlich wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsplanung erforderlich. Eine durchgängige Beleuchtung des Radweges ist nicht angedacht.

Die Radwegeplanung außerhalb des Plangeltungsbereiches unterliegt einem eigenständigen Genehmigungsverfahren. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes wird lediglich das Baurecht für die Radwegeverbindung zur Straße „Stolzenmorgen“ geschaffen und von den Stadtverordneten beschlossen. Die

NABU Ortsgruppe Rödgen, Thomas Roemer, Schlesische Str. 24, 35394 Gießen

Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Postfach 11 08 20
35353 Gießen



Ortsgruppe Gießen-Rödgen

Gießen, den 29.03.2017

Bebauungsplan Nr. GI 03/09 "Am Alten Flughafen I"

Einwände / Anregungen im öffentlichen Bauleitplanverfahren gem. §3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Ortsgruppe Rödgen des Naturschutzbundes Deutschland NABU nehmen wir Stellung zu oben genanntem Bebauungsplan.

1.

1. Rad- und Fußweg

- Wir befürworten den Verlauf des geplanten Fuß- und Radweges, wie er im Vorentwurf des B-Planes vorgesehen war, nämlich in Verlängerung der Straße „Am Stolzenmorgen“. Die aktuell vorgesehene Wegführung im B-Plan lehnen wir aus folgenden Gründen ab:
 - Die zusätzliche Versiegelung eines zweiten Weges kann entfallen, da der ursprüngliche Wegeverlauf ohnehin als Notausfahrt asphaltiert werden soll.
 - Die Wegführung an der Bahnlinie Richtung Buseck würde ein schützenswertes vernässtes Areal queren und die Rodung von Sträuchern und Gehölzen in einem Areal bedeuten, dass derzeit vergleichsweise unbeeinträchtigt von Störungen ist.

2.

2. Ausgleichsflächen

- Die im Ausgleichsflächenkonzept beschriebenen Flächen 5 und 7 sind durch eine Reaktivierung der Bahnlinie in das Planungsgebiet hinein und auch durch den geplanten Fuß- und Radweg betroffen und würden wegfallen. Es muss dafür Ersatz geschaffen und das Konzept angepasst werden.
- Darüber hinaus differieren Bebauungsplan und Ausgleichsflächenkonzept in der Bezeichnung und der Anzahl der Ausgleichsflächen. Dies ist anzupassen.

3.

3. Biofermentierungsanlage

- Es ist intensiv zu prüfen, ob die Verlegung der Fermentierungsanlage an den Standort Versäiler Straße / Winchester Straße möglich ist, um Belastungen der Wohnflächen um den derzeit vorgesehenen Standort herum zu vermeiden.

4.

- Alle durch die Vorhabensträger in Auftrag gegebenen Immissionsgutachten sind durch die Stadt Gießen von unabhängigen Gutachtern überprüfen und neutral bewerten zu lassen.

Thomas Roemer, Tel. 0641-4955665, E-Mail: thomas-roemer@freenet.de

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Naturschutzbund

vom: 29.03.2017

noch zu 1:

Erstellung der Gesamtplanung sowie die Herstellung des Radweges werden über einen Erschließungsvertrag zwischen Stadt Gießen und dem Erschließungsträger (Fa. Revikon) gesichert.

Die Notzufahrt zugunsten der Feuerwehr und Rettungsdienste ist aus Gründen der Eingriffsminimierung als Schotterweg herzustellen und über ein Tor gesichert. Eine Rad- und Fußwegeverbindung über die private Gewerbefläche ist nicht mehr vorgesehen.

Zu 2:

Der Anregung zur Streichung zweier Maßnahmenflächen zugunsten der Reaktivierung der Bahngleise wird nicht entsprochen.

Die Maßnahmenfläche M5 (im Bebauungsplan als Maßnahme M5 festgesetzt) sowie die Maßnahmenfläche M7 (im Bebauungsplan als Maßnahmenfläche M3 festgesetzt) sind wesentliche Bestandteile der Ausgleichskonzeption und wurden in den Bebauungsplan übernommen. Die Maßnahmen stehen der Reaktivierung der Gleisanlagen nicht entgegen. Dies ist über die Festsetzung der Fläche für Bahnanlagen entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze (mit der Festsetzung ist nicht die bestehende Bahntrasse der Vogelsbergbahn gemeint, sie betrifft ein stillgelegtes Gleis daneben) sowie über der Reaktivierung der im Norden außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Bahngleise möglich. Die Reaktivierung verursacht keine erheblichen Auswirkungen auf die Maßnahmenfläche M3 sowie auf die Maßnahme M5.

Zu 3:

Der Anregung zur Anpassung der Maßnahmenummerierung wird nicht entsprochen.

Die unterschiedliche Bezeichnung wird beibehalten. Eine Klarstellung mit welcher Bezeichnung die Maßnahmen in den Bebauungsplan übernommen wurden, ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

NABU Ortsgruppe Rödgen, Thomas Roemer, Schlesische Str. 24, 35394 Gießen

Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Postfach 11 08 20
35353 Gießen



Ortsgruppe Gießen-Rödgen

Gießen, den 29.03.2017

Bebauungsplan Nr. GI 03/09 "Am Alten Flughafen I"

Einwände / Anregungen im öffentlichen Bauleitplanverfahren gem. §3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Ortsgruppe Rödgen des Naturschutzbundes Deutschland NABU nehmen wir Stellung zu
oben genanntem Bebauungsplan.

1. Rad- und Fußweg

- Wir befürworten den Verlauf des geplanten Fuß- und Radweges, wie er im Vorentwurf des B-Planes vorgesehen war, nämlich in Verlängerung der Straße „Am Stolzenmorgen“. Die aktuell vorgesehene Wegführung im B-Plan lehnen wir aus folgenden Gründen ab:
 - Die zusätzliche Versiegelung eines zweiten Weges kann entfallen, da der ursprüngliche Wegeverlauf ohnehin als Notausfahrt asphaltiert werden soll.
 - Die Wegführung an der Bahnlinie Richtung Buseck würde ein schützenswertes vernässtes Areal queren und die Rodung von Sträuchern und Gehölzen in einem Areal bedeuten, dass derzeit vergleichsweise unbeeinträchtigt von Störungen ist.

2. Ausgleichsflächen

- Die im Ausgleichsflächenkonzept beschriebenen Flächen 5 und 7 sind durch eine Reaktivierung der Bahnlinie in das Planungsgebiet hinein und auch durch den geplanten Fuß- und Radweg betroffen und würden wegfallen. Es muss dafür Ersatz geschaffen und das Konzept angepasst werden.
- Darüber hinaus differieren Bebauungsplan und Ausgleichsflächenkonzept in der Bezeichnung und der Anzahl der Ausgleichsflächen. Dies ist anzupassen.

4.

3. Biofermentierungsanlage

- Es ist intensiv zu prüfen, ob die Verlegung der Fermentierungsanlage an den Standort Versäiler Straße / Winchester Straße möglich ist, um Belastungen der Wohnflächen um den derzeit vorgesehenen Standort herum zu vermeiden.
- Alle durch die Vorhabensträger in Auftrag gegebenen Immissionsgutachten sind durch die Stadt Gießen von unabhängigen Gutachtern überprüfen und neutral bewerten zu lassen.

5.

Thomas Roemer, Tel. 0641-4955665, E-Mail: thomas-roemer@freenet.de

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Naturschutzbund

vom: 29.03.2017

Zu 4:

Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Depot-Standort ist auf der Ebene der Bauleitplanung als verträglich nachgewiesen worden. Eine Alternativenprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan GI 03/03 „Steubenkaserne“, rechtskräftige seit dem 25.01.1995 sowie seine 1. Änderung, rechtskräftig seit dem 22.12.2012, setzt keinen städtebaulichen Schwerpunkt in der Ansiedlung großräumiger Versorgungsanlagen der SWG. Dies passt nicht zum Gebietscharakter, der hauptsächlich durch eine kleinteilige Mischung wissenschaftlich-technologisch hoch spezialisierter Unternehmen geprägt ist. In den Gewerbegebietsflächen der Steubenkaserne sind lediglich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlage innerhalb von Gebäuden zulässig. Grundstücke in der erforderlichen Größenordnung sind zudem nicht mehr verfügbar.

Zu 5:

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Das Stadtplanungsamt der Stadt Gießen hat ein „unabhängiges und neutrales Büro“ zur Erstellung eines weiteren Geruchsimmissionsgutachtens beauftragt. Neben der Absicherung der Ergebnisse des ersten Gutachtens (GICON, 2016), erfolgt eine Ausbreitungsberechnung der Gesamtbelastung auf der SWG-Versorgungsfläche für Erneuerbare Energien unter Berücksichtigung aller sonstigen Geruchsquellen in der Umgebung sowie ausreichend verbleibender Spielräume für das auf dem AAFES-Areal geplante Industriegebiet, auch in Bezug auf die benachbarte Kaltluftabflussbahn.

Laut Aussage des Büros uppenkamp und partner GmBH/Leichlingen vom 17.11.2017 kann unter den zugrunde gelegten Emissionsansätzen der Verträglichkeitsnachweis für eine Anlagenkonstellation mit

- der vorhandenen Holzhackschnitzel-Feuerungsanlage (Holzklasse A I+All),
- der geplanten Bioabfallfermentierungsanlage

NABU Ortsgruppe Rödgen, Thomas Roemer, Schlesische Str. 24, 35394 Gießen

Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Postfach 11 08 20
35353 Gießen



Ortsgruppe Gießen-Rödgen

Gießen, den 29.03.2017

Bebauungsplan Nr. GI 03/09 "Am Alten Flughafen I"

Einwände / Anregungen im öffentlichen Bauleitplanverfahren gem. §3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
als Ortsgruppe Rödgen des Naturschutzbundes Deutschland NABU nehmen wir Stellung zu
oben genanntem Bebauungsplan.

1. Rad- und Fußweg

- Wir befürworten den Verlauf des geplanten Fuß- und Radweges, wie er im Vorentwurf des B-Planes vorgesehen war, nämlich in Verlängerung der Straße „Am Stolzenmorgen“. Die aktuell vorgesehene Wegführung im B-Plan lehnen wir aus folgenden Gründen ab:
 - Die zusätzliche Versiegelung eines zweiten Weges kann entfallen, da der ursprüngliche Wegeverlauf ohnehin als Notausfahrt asphaltiert werden soll.
 - Die Wegführung an der Bahnlinie Richtung Buseck würde ein schützenswertes vernässtes Areal queren und die Rodung von Sträuchern und Gehölzen in einem Areal bedeuten, dass derzeit vergleichsweise unbeeinträchtigt von Störungen ist.

2. Ausgleichsflächen

- Die im Ausgleichsflächenkonzept beschriebenen Flächen 5 und 7 sind durch eine Reaktivierung der Bahnlinie in das Planungsgebiet hinein und auch durch den geplanten Fuß- und Radweg betroffen und würden wegfallen. Es muss dafür Ersatz geschaffen und das Konzept angepasst werden.
- Darüber hinaus differieren Bebauungsplan und Ausgleichsflächenkonzept in der Bezeichnung und der Anzahl der Ausgleichsflächen. Dies ist anzupassen.

3. Biofermentierungsanlage

- Es ist intensiv zu prüfen, ob die Verlegung der Fermentierungsanlage an den Standort Versäiler Straße / Winchester Straße möglich ist, um Belastungen der Wohnflächen um den derzeit vorgesehenen Standort herum zu vermeiden.
- Alle durch die Vorhabensträger in Auftrag gegebenen Immissionsgutachten sind durch die Stadt Gießen von unabhängigen Gutachtern überprüfen und neutral bewerten zu lassen.

5.

Thomas Roemer, Tel. 0641-4955665, E-Mail: thomas-roemer@freenet.de

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Naturschutzbund

vom: 29.03.2017

noch zu 5:

- des geplanten Biobrennstoff-Hofes
- der geplanten Holzfeuerungsanlage (Holzklasse AI-AIII)

gegenüber allen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung geführt werden. Für die Bioabfallfermentierungsanlage gilt dies bei der untersuchten Variante mit Berücksichtigung eines abgedeckten Biofilters, dessen Abluft über einen Kamin mit der Mindesthöhe von 20 m abgeleitet wird.

Für weitere geruchsrelevante Anlagen oder Komponenten wurde im Rahmen der Begutachtung keine Verträglichkeit nachgewiesen. Beispielhaft wird hier eine Zerkleinerung von Holzmaterialien (Schreddern) auf offenen Flächen bzw. außerhalb vollständig geschlossener Hallen erwähnt.

Das Fachgutachten wird als Bestandteil der Verfahrensakte nach Rechtskraft des Bebauungsplanes im Stadtplanungsamt zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

6. 4. Nisthilfen
- Im Bebauungsplan sollte der Einbau von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse direkt in die Fassade von zu bauenden Gebäuden durch sogenannte Niststeine verpflichtend vorgesehen werden.
7. 5. Verkehrskonzept
- Die Kreisstraße K22 zwischen B49 und Rödgener Straße ist wegen der zu erwartenden deutlichen Verkehrssteigerung vorrangig zu sanieren. Im Zuge der Sanierung sind Krötentunnel vorzusehen, die das regelmäßige Sperren der Straße bei Krötenwanderungen vermeiden würden.

Bitte informieren Sie mich über Ihre Abwägung der vorgebrachten Einwände und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Roemer
Vorsitzender der NABU Ortsgruppe Giessen-Rödgen

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Naturschutzbund

vom: 29.03.2017

Zu 6:

Der Anregung zur Aufnahme einer Festsetzung zur Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse wird teilweise entsprochen.

Die Festsetzung zur Anbringung von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse ist zu unbestimmt, da diese nicht vorausschauend in Ihrer benötigten Anzahl festgelegt werden können. Im Plangeltungsbereich haben mittlerweile zahlreiche Gebäudesanierungen und –abrisse stattgefunden. In Abhängigkeit der Vorkommnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die erforderliche Anzahl von Brutkammern, Nistkästen und Fledermauskästen festgelegt. Ein Artenschutzhaus mit insgesamt 24 Mauersegler Brutkammern wurde in der Freifläche östlich der Lilienthalstraße errichtet. Zusätzlich enthält das Artenschutzhaus noch 9 Kästen für Höhlenbrüter und 3 Fledermauskästen. Das Artenschutzhaus ist als Festsetzung aufgenommen.

Die Festlegung weiterer eventuelle erforderlicher Nisthilfen, Brutkammern oder Fledermauskästen ist im Rahmen einzelner Bauvorhaben konkret zu ermitteln und festzulegen.

Zu 7:

Die Einschätzung und Anregung werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen jedoch nicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Es wird auch nicht von einer wesentlichen Verkehrszunahme auf der K22 ausgegangen, da der Zielverkehr zum Gewerbestandort "Am alten Flughafen" weitgehend in Richtung Ringanschlussstelle "Ursulum" oder Innenstadt abgewickelt wird.

Universitätsstadt Gießen
 Der Magistrat
Stadtplanungsamt
 Berliner Platz 1, 35390 Gießen



**BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN
 UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
 AN DER BAULEITPLANUNG**

gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Stadt Gießen.

Entwurf zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans "Alter Flughafen"

Frist für die Stellungnahme: **29.03.2017** (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange / Nachbargemeinde

Absender: C. Bräutigam Datum: 22.3.17
-51- Telefon: -2249
Jugendhilfeplanung Telefax:
 Bearbeiter:
 Az.:

Keine Äußerung

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Jugendamt

vom: 22.03.2017

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen).

Einwendung:

Rechtsgrundlage:

Möglichkeiten der Überwindung:

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

1.

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Für Wohnbebauung / Nutzung durch die HEAE sind geeignete Sport- und Spielflächen für Kinder und Jugendliche vorzusehen.

22.3.17, Gießen
Ort, Datum

 Jugendleitplanung
Unterschrift, Dienstbezeichnung

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Jugendamt

vom: 22.03.2017

Zu 1:

Die Anregung zur Berücksichtigung geeigneter Sport- und Spielflächen für Kinder und Jugendliche im Zuge der Nutzung durch die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die Ebene der Bauleitplanung.

Im Übrigen sind entsprechende Anlagen innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete grundsätzlich zulässig. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

Paschke-Ruppert, Vera

Von: Schäfer, Stefan
Gesendet: Mittwoch, 29. März 2017 17:00
An: Paschke-Ruppert, Vera
Cc: Holscher, Holger; Henrich, Stephan
Betreff: Stellungnahme zum B-Plan Nr. GI 03/09 "Am Alten Flughafen"

Sehr geehrte Frau Paschke-Ruppert,

im Rahmen zur Beteiligung der Behörden nehmen wir zum Entwurf des oben aufgeführten Bebauungsplanes wie folgt Stellung:

1. A Planungsrechtliche Festsetzungen

6. Zur Klarstellung sollte noch formuliert werden, ob sich die Geländeoberkante auf das natürliche oder das geplante Gelände bezieht.
- 10.3 Unklar ist ob auf dieser Fläche z.B. die Errichtung von Stellplätzen zulässig ist.
- 10.6 Es wird angezweifelt das „begrünungsfähige Bodenbefestigungssysteme“ ein hinreichend bestimmter Begriff ist. Fallen darunter z.B. auch Rasengittersteine.
- 12.3 Satz 3 findet bereits unter 2.1 Erwähnung

2. B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2. Die zulässige Anzahl von Pylonen und deren Größen sind nicht geregelt. Lediglich der Standort (im Bereich der Grundstückszufahrten) und die Höhe (5 m) sind geregelt.
- 2.5 Zur Klarstellung sollte noch formuliert werden, ob sich die Geländeoberkante auf das natürliche oder das geplante Gelände bezieht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stefan Schäfer
Amtsleiter Bauordnungsamt



Universitätsstadt Giessen
Der Magistrat
Berliner Platz 1
35390 Giessen
Telefon: 0641 306-1284
Telefax: 0641 306-2295
E-Mail: stefan.schaefer@giessen.de
www.giessen.de

[Seite]

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Bauordnungsamt

vom: 29.03.2017

Zu 1:

Die Anregungen und Hinweise zu den planungsrechtlichen Festsetzungen werden durch redaktionelle Änderung und Klarstellung berücksichtigt.

Der Begriff der Geländeoberkante als unterer Bezugspunkt für die Höhenermittlung von Nebenanlagen stellt bewusst nicht auf die natürliche Geländeoberfläche ab, sondern bezieht sich auf die tatsächliche Höhe des Geländes in den entsprechenden Teilbereichen des Plangebietes, die von einer Bebauung im Übrigen freizuhalten sind.

Bei der im Mischgebiet Nr. 5 und Gewerbegebiet Nr. 8 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB überlagernd festgesetzten Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M5 handelt es sich nicht um eine eigenständige Fläche, sodass grundsätzlich alle in den Baugebieten zulässigen Nutzungen auch in diesem Bereich zulässig sind. Die angesprochene Zulässigkeit von Stellplätzen wird räumlich jedoch mittelbar in den Bereichen eingeschränkt, wo eine die Errichtung von Stellplätzen mit den naturschutzfachlichen Zielsetzungen der Maßnahmenfestsetzung kollidiert. Dies betrifft den Bereich der Bahnschienen sowie die Bereiche innerhalb denen die Sand-Schotterhaufen als Habitat für die Zauneidechse angelegt werden.

Die gewählte Begrifflichkeit der begrünungsfähigen Befestigungssysteme wird im Umweltbericht konkretisiert.

Die im Entwurf des Bebauungsplanes bislang enthaltene Festsetzung 2.1 zur Anrechnung von begrünten Tiefgaragendächern bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche wird gestrichen, sodass auch die vorgebrachte Doppelung entfällt.

Zu 2:

Die Anregungen und Hinweise zu den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden teilweise berücksichtigt.

Der Anregung wurde durch Festsetzung der Anzahl der Pylone entsprochen. Der Begriff der Geländeoberkante als unterer Bezugspunkt für die Höhenermittlung von Werbepylonen bezieht sich auf die tatsächliche Höhe des Geländes.

Pa
Pa
Pa

Stadtplanungsamt – 61 -
z.Hd. Frau Paschke-Ruppert

Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am alten Flughafen I“
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Mittelhessischen Wasserbetriebe nehmen wie folgt Stellung:

1. **1. Entwässerung**

Es sollen auf zukünftigen Privatflächen öffentliche Abwasserkanäle verlegt werden. Hierfür sind im Bebauungsplan Leitungs- und Fahrrechte vorgesehen. Dies betrifft die Leitungsrechte in den Flächen GE3, MI2, GE5 und GE9. Die öffentlichen Kanäle sind hier erforderlich, damit jedes Grundstück unmittelbar an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden kann. Da es sich um mehrere Grundstücke handelt, die über diese Leitungs- und Fahrrechtsfläche erschlossen sind, ist eine ungehinderte Zugänglichkeit bzw. Zufahrbarkeit nur dann gegeben, wenn diese Flächen nicht eingezäunt werden. Denn laut Punkt B3 der Textlichen Festsetzungen ist eine Einfriedung möglich. Eine ungehinderte Erreichbarkeit wäre entweder bei einer Ausweisung als öffentliche Verkehrsfläche oder in Form einer Privatstraße gegeben. Dann ist allerdings im Bebauungsplan die Darstellung als Verkehrsfläche notwendig. Kann alternativ durch eine Ergänzung unter Punkt A11 der Textlichen Festsetzungen ein Verzicht auf Einfriedung erreicht werden?

2. In der Fläche M3 befindet sich derzeit ein Regenrückhaltebecken, welches nicht den Anforderungen aus den Textlichen Festsetzungen entspricht. Ebenso sind dort auch dauerhaft Kanalschächte notwendig. Siehe auch hierzu Punkt 6 unserer Stellungnahme vom 07.12.2017 zum Vorabzug des Bebauungsplans.

3. Wenn möglich sollte in den Textlichen Festsetzungen aufgenommen, werden, dass auf mit Leitungs- und Fahrrechten versehenen Bereichen keine Bäume gepflanzt werden

R:\66 - Allgemein\Bebauungspläne\GI 03-09 Am alten Flughafen (ehem. US-Depot)\Entwurf\Stellungnahme-MWB.doc

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: MWB

vom: 28.03.2017

Zu 1:

Die Anregungen und Hinweise zur Entwässerung wurde durch eine entsprechende bauordnungsrechtliche Festsetzung zur Lage der Einfriedungen gefolgt.

An der Festsetzung von mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen zur Sicherung der Erschließung in den angesprochenen Teilbereichen des Plangebietes wird daher festgehalten. In den jeweiligen Kaufverträgen sind zudem Regelungen enthalten, die eine Freihaltung der erforderlichen Flächen von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bäumen privatrechtlich gewährleisten, sodass von der Aufnahme weitergehender zeichnerischer oder textlicher Festsetzungen abgesehen werden kann.

Zu 2:

Der Hinweis zur Bestandssituation des Rückhaltebeckens wird zur Kenntnis genommen.

Das innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M3 befindliche Regenrückhaltebecken ist bereits Bestand und wird insofern von der Festsetzung mit der Vorgabe zur naturnahen Gestaltung insofern nicht berührt. Eine naturnahe Umgestaltung berücksichtigt auch die technischen Notwendigkeiten.

Zu 3:

Der Anregung wird durch eine entsprechende bauordnungsrechtliche Festsetzung sowie in der Begründung gefolgt.

In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastenden Flächen keine Bäume gepflanzt werden dürfen. In den jeweiligen Kaufverträgen sind zudem Regelungen enthalten, die eine Freihaltung der erforderlichen Flächen von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bäumen privatrechtlich gewährleisten, sodass von der Aufnahme weitergehender zeichnerischer oder textlicher Festsetzungen abgesehen werden kann.

dürfen. Ferner dürfen dort keine dauerhaften Lagerflächen entstehen, die eine Zufahrbarkeit mit dem Lkw be- bzw. verhindern.

4.

Grundsätzlich weisen wir nochmals darauf hin, dass für das gesamte Areal des ehemaligen US-Depots inkl. der AAFES-Fläche sowie der Bundesforst-Fläche kein vollständig abgestimmtes Entwässerungskonzept vorliegt. Wir können aktuell noch keine Aussagen über das erforderliche Rückhaltevolumen machen. Es ist daher möglich, dass im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplan-Entwurfes weitere Flächen für Regenrückhaltebecken erforderlich werden.

2. Wasserbau

Keine weiteren Ergänzungen

i.V.


Steffen Kraft
Stellv. Betriebsleiter

z.d.A. Kraft / Friedl

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: MWB

vom: 28.03.2017

Zu 4:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung durch ggf. erforderliche weitere Rückhalteinrichtungen erfolgt nicht.

Die vorabgestimmte Gesamt-Entwässerungskonzeption für das ehemalige Depotgelände inklusive des ab 2018 zur Entwicklung anstehende AAFES-Areals lässt weitere Rückhalteinrichtungen nur im AAFES-Bereich bzw. in dieser Randlage zur Wieseckau hin erwarten. Sollte jedoch die Erforderlichkeit einer weiteren Rückhaltung auch im Geltungsbereich "Am alten Flughafen I" begründet werden, müssen aufgrund von entgegenstehender Planfestsetzungen sowie der weitgehend fertig gestellten inneren Erschließung grundstücks- und vorhabenbezogene Einzellösungen angestrebt werden.



Datum:
Auskunft erteilt: Herr Schwarz/
Frau Kleinert/
Herr Kraft/
Herr Friedl
Telefon: 0641 306-
1769/1751/1800/1792
Az.: 66.10.16 -Schw/Kl/Kr -
Az. 66.30.16 - OF -

Stadtplanungsamt - 61 -

**Bebauungsplan GI 03/09 "Am alten Flughafen" (ehem. US-Generaldepot)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB**

Das Tiefbauamt und die Mittelhessischen Wasserbetriebe nehmen wie folgt Stellung:

1. 1. Straße

Die Plangeltungsbereiche der Knotenpunkte sind entsprechend der VU im Bebauungsplan aufzunehmen bzw zu erweitern. Dazu zählen u.a. der Bereich der Ringzufahrt/Abfahrt Fahrtrichtung Norden, der KP Planstraße B/Rudolf-Diesel-Straße der KP Einmündungsstraße in MI-Gebiet/Rudolf-Diesel-Straße .

Die erforderlichen Straßenquerschnitte sind als Ergebnis der Verkehrsmengenermittlung der VU anzusetzen.

Für die Bemessung von Radverkehrsanlagen werden ebenfalls die Ergebnisse aus der VU anzusetzen sein.

Die erforderlichen Ausrundungen müssen nachgewiesen werden, damit evtl. der zusätzlich benötigte Flächenbedarf berücksichtigt werden kann.

Eine Befahrung von Lastzügen in die Mischgebietsflächen kann nicht ausgeschlossen werden, daher sind die dortigen Straßenquerschnitte entsprechend zu berücksichtigen.

Die Wendeanlage in den „Erschließungstummel“ lassen ein Wenden von LKW/od Lz nicht zu, daher ist sicherzustellen, dass der Schwerverkehr jederzeit auf die Grundstücke fahren und wenden kann.

2. 2. Erschließung

R:\66 - Allgemein\Bebauungspläne\GI 03-09 Am alten Flughafen (ehem. US-Depot)\Stellungnahme.doc

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung**

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Tiefbauamt / MWB

vom: 24.02.2016

Zu 1:

Die Anregungen und Hinweise zur Straßenplanung wurden im Entwurf der Straßenplanung berücksichtigt, die dem Entwurf des Bebauungsplanes zugrunde liegt. Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung wurden im Entwurf des Bebauungsplanes ebenfalls berücksichtigt.

Zu 2:

Die grundsätzliche Zustimmung zur Erschließung wird zur Kenntnis genommen.

Keine Anregungen und Bedenken.

3. 3. Entwässerung

Da noch keine detaillierte Entwässerungsplanung für das gesamte Bebauungsplan-gebiet vorliegt, kann eine abschließende entwässerungstechnische Stellungnahme der MWB noch nicht erfolgen. Mit der fortschreitenden Planung können Anpassungen am Bebauungsplan erforderlich werden.

In dieser Phase können wir nur die bereits bekannten Entwässerungsplanungen in unserer Stellungnahme berücksichtigen. Ferner versuchen wir offensichtliche Problempunkte, die eine Anpassung des Bebauungsplanvorentwurfes erfordern, bereits jetzt zu benennen.

Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Jedes Grundstück muss unmittelbar durch eine öffentliche Abwasseranlage erschlossen sein. Die direkte Einleitung des Niederschlagswassers privater Grundstücke in die Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Alle erforderlichen Kanäle sind in den zukünftigen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen zu verlegen. Wo die öffentlichen Kanäle nicht in den Verkehrsflächen liegen können, sind Leitungsrechte vorzusehen. Bisher haben die MWB der Verlegung eines öffentlichen Regenwasserkanals auf dem Tucker-Grundstück zugestimmt. Das Leitungs- und Fahrrecht fehlt allerdings im Bebauungsplan-Vorentwurf und ist noch einzutragen.

Grundsätzlich sollte in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden, dass die mit Leitungs- und Fahrrechten versehenen Flächen nicht mit Bäumen und großen Büschen bepflanzt werden dürfen. Ferner dürfen dort keine dauerhaften Lagerflächen entstehen, die eine Zufahrbarkeit mit dem Lkw be- oder verhindern.

Südlich des derzeitigen AAFES-Grundstückes müssen zukünftige öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanäle verlegt werden, die mehrere Grundstücke entwässern. Hier ist die Eintragung von Leitungs- und Fahrrechten **nicht** ausreichend. Da sämtliche Grundstücke eingezäunt werden, ist bei einer solchen Lösung die permanente Zugänglichkeit auf einem sehr langen Kanalabschnitt nicht mehr gegeben. Die MWB können die Betriebssicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleisten und müssen die Verantwortung ablehnen. Bei einem Abstimmungsgespräch haben wir **nur** für den nördlichen Bereich des Gefahrenabwehrzentrums ein Leitungsrecht zugestimmt, da dieses Grundstück jederzeit zufahrbar ist. Für den restlichen Abschnitt sollte zwischen den Grundstücken und dem AAFES-Grundstück eine Wegeparzelle vorgesehen werden, die als Schotterrasen oder mit wassergebundener Decke ausgebildet werden kann.

Der Bebauungsplan enthält drei Standorte für Regenrückhaltebecken. Über den tatsächlichen Flächenbedarf können wir noch keine Aussage treffen, da noch keine

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Tiefbauamt / MWB

vom: 24.02.2016

Zu 3:

Die Anregungen und Hinweise zur Entwässerung wurden in der Entwässerungsplanung und soweit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung relevant auch zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Planung berücksichtigt.

Das bestehende Trennsystem mit der separaten Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser im Plangebiet wird beibehalten. Im Zuge der weiteren Planung sollen jedoch die bisher vorhandenen Entwässerungsanlagen geordnet zur Ausführung kommen, indem die Leitungen in die geplanten öffentlichen Straßenverkehrsflächen verlegt werden. Das Verlegen von Leitungen auf Privatgelände soll möglichst vermieden werden, in Ausnahmefällen werden hierfür jedoch entsprechende Leitungsrechte durch Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Zuge der Entwässerungsplanung wird geprüft, welche Leitungen, die bereits in Bereich von geplanten öffentlichen Flächen liegen, weiterhin bestehen bleiben können. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll wie bisher am Übergabepunkt nordöstlich des Oberlachwegs an das Leitungsnetz der Mittelhessischen Wasserbetriebe (MWB) angeschlossen werden. Da das Entwässerungsnetz im Oberlachweg topographisch höher liegt, wird das Schmutzwasser hier weiterhin gepumpt werden müssen. Eine weitere Anschlussmöglichkeit an das Mischwassersystem der MWB besteht im Bereich des Mischgebietes südlich des Krebsbaches im Südwesten des Plangebietes. Die Schmutzwasserentwässerung im Norden des Plangebietes (Gewerbegebiet Nr. 9) muss aufgrund der topographischen Lage jedoch weiterhin an den Mischwassersammler in Richtung Rödgen angeschlossen werden.

Die Entwässerung des Gesamtbereiches soll grundsätzlich so konzipiert werden, dass auf ein Regenwasserpumpwerk zukünftig verzichtet werden kann und das Niederschlagswasser im Freispiegelgefälle der Oberlache zugeführt wird. Eine entsprechende Konzeption sieht hierfür vor, dass künftig mehr Abflussfläche als bisher dem vorhandenen Graben- und Muldensystem in Richtung Norden zugeleitet werden soll. Hierzu müssen jedoch verschiedene Flächen aufgefüllt werden und zusätzliche Entwässerungsleitungen hergestellt werden, um die

Keine Anregungen und Bedenken.

3. 3. Entwässerung

Da noch keine detaillierte Entwässerungsplanung für das gesamte Bebauungsplan-gebiet vorliegt, kann eine abschließende entwässerungstechnische Stellungnahme der MWB noch nicht erfolgen. Mit der fortschreitenden Planung können Anpassungen am Bebauungsplan erforderlich werden.

In dieser Phase können wir nur die bereits bekannten Entwässerungsplanungen in unserer Stellungnahme berücksichtigen. Ferner versuchen wir offensichtliche Problempunkte, die eine Anpassung des Bebauungsplanvorentwurfes erfordern, bereits jetzt zu benennen.

Das Gebiet ist im Trennsystem zu entwässern. Jedes Grundstück muss unmittelbar durch eine öffentliche Abwasseranlage erschlossen sein. Die direkte Einleitung des Niederschlagswassers privater Grundstücke in die Oberflächengewässer ist nicht vorgesehen. Alle erforderlichen Kanäle sind in den zukünftigen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen zu verlegen. Wo die öffentlichen Kanäle nicht in den Verkehrsflächen liegen können, sind Leitungsrechte vorzusehen. Bisher haben die MWB der Verlegung eines öffentlichen Regenwasserkanals auf dem Tucker-Grundstück zugestimmt. Das Leitungs- und Fahrrecht fehlt allerdings im Bebauungsplan-Vorentwurf und ist noch einzutragen.

Grundsätzlich sollte in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden, dass die mit Leitungs- und Fahrrechten versehenen Flächen nicht mit Bäumen und großen Büschen bepflanzt werden dürfen. Ferner dürfen dort keine dauerhaften Lagerflächen entstehen, die eine Zufahrbarkeit mit dem Lkw be- oder verhindern.

Südlich des derzeitigen AAFES-Grundstückes müssen zukünftige öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanäle verlegt werden, die mehrere Grundstücke entwässern. Hier ist die Eintragung von Leitungs- und Fahrrechten **nicht** ausreichend. Da sämtliche Grundstücke eingezäunt werden, ist bei einer solchen Lösung die permanente Zugänglichkeit auf einem sehr langen Kanalabschnitt nicht mehr gegeben. Die MWB können die Betriebssicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleisten und müssen die Verantwortung ablehnen. Bei einem Abstimmungsgespräch haben wir **nur** für den nördlichen Bereich des Gefahrenabwehrzentrums einem Leitungsrecht zugestimmt, da dieses Grundstück jederzeit zufahrbar ist. Für den restlichen Abschnitt sollte zwischen den Grundstücken und dem AAFES-Grundstück eine Wegeparzelle vorgesehen werden, die als Schotterrasen oder mit wassergebundener Decke ausgebildet werden kann.

Der Bebauungsplan enthält drei Standorte für Regenrückhaltebecken. Über den tatsächlichen Flächenbedarf können wir noch keine Aussage treffen, da noch keine

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Tiefbauamt / MWB

vom: 24.02.2016

Noch zu 3:

teilweise Umkehr der Abflussrichtung zu realisieren. Einen weiteren Baustein stellt die Verwertung, Drosselung und eventuelle Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser auf den neuen Erschließungsflächen dar, die in Richtung des Pumpwerkes geleitet werden. Zur dezentralen Drosselung der Abflüsse soll im westlichen Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung M2 ein Regenrückhaltebecken sorgen. In Abstimmung mit MWB wurde vereinbart, dass aus verschiedenen Zonen des Gebiets zur gedrosselten Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers dezentrale Regenrückhalteanlagen auf den zukünftigen Grundstücken errichtet werden.

Planungen vorliegen. Nach Rücksprache mit Kolmer & Fischer werden aber weitere Regenrückhaltebecken erforderlich werden. Die genauen Standorte sind uns derzeit noch nicht bekannt. Es ist aber festzuhalten, dass Regenrückhaltebecken, die das Niederschlagswasser verschiedener Flächen zurückhalten, grundsätzlich durch die MWB betrieben werden und sich öffentlichen Flächen befinden sollen. Auch die Zufahrbarkeit zu den Becken muss über öffentliche Flächen möglich sein.

Es ist zu klären, ob die beiden zwischen der Planstraße E und F befindlichen Verkehrsflächen öffentlich oder privat werden. Sollten im Baufeld mehrere Grundstücke entstehen, so müssen in den Stichstraßen öffentliche Kanäle verlegt werden, um die Grundstücke unmittelbar an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen. In diesem Fall bietet sich auch eine öffentliche Verkehrsfläche an.

Das Schmutzwasser wird derzeit über ein Pumpwerk, welches sich auf dem AAFES-Gelände befindet, in den städtischen Kanal gepumpt. Ein Schmutzwasserpumpwerk wird auch zukünftig erforderlich sein. Das öffentliche Schmutzwasserpumpwerk soll sich außerhalb einer Verkehrsfläche, aber in einer öffentlichen Fläche befinden. Diese Fläche sollte im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

4. Wasserbau

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft die Parzelle des „Krebsbachs“ Der „Krebsbach“ ist als oberflächlich fließendes Gewässer zu erhalten und in einem Bachbett, das den wechselnden Wasserständen gerecht wird naturnah nach den Vorgaben der Stadt Giessen zu gestalten. Ein Gewässerrandstreifen ist auszuweisen, der Zugang für die Pflege des Gewässers zu gewährleisten

Sollten dem Gewässerabschnitt Regenwasserabläufe zugeführt werden, so sind die entsprechenden Einleitungsgenehmigungen nach den Vorgaben des Regierungspräsidiums einzuholen.

i.A.

Ravizza
Amtsleiter


Abel
Betriebsleiter

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Tiefbauamt / MWB

vom: 24.02.2016

Zu 4:

Die Anregungen und Hinweise zum Wasserbau werden im Zuge der Ausführungsplanung zur naturnahen Gestaltung des Krebsbaches sowie der Parkanlage nördlich der Rödgener Straße berücksichtigt.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf, da die im Bebauungsplan bereits enthaltenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen den vorgebrachten Anregungen nicht entgegenstehen.

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Dillenburg

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
30. MRZ. 2017

Universitätsstadt Gießen

30.03.2017

HESSEN



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1443, 35664 Dillenburg

Aktenzeichen BE 12.01.2 Pe - 34 c 2

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Postfach 11 08 20
35353 Gießen

Bearbeiter/in Dirk Peter
Telefon (02771) 840 234
Fax (02771) 840 450
E-Mail dirk.peter@mobil.hessen.de
Datum 28. März 2017

A 485, B 49, L 3126, Stadt Gießen, Kernstadt

Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen I“

Beteiligung der Behörden - Einholung der Stellungnahmen [§ 4 (2) BauGB]

Ihr Schreiben vom 21.02.2017, Az.: -61-/pa

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom freigegebenen Teilbereich des ehemaligen US-Depots nordöstlich der AS Gießen-Ursulum der A 485 sollen rund 70 ha einer zivilen Nutzung zugeführt und vornehmlich als Gewerbegebiet und Mischgebiet ausgewiesen werden. Daneben sind Flächen für die Feuerwehr, für Versorgungsanlagen, für Straßen- und Bahnverkehr sowie für Grünanlagen vorgesehen. Bei der weiterführenden Bauleitplanung wird außerdem eine Fläche für Wohnbebauung berücksichtigt werden.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit

Gesicherte äußere Erschließung im Kfz-Verkehr (§§ 1,123 BauGB)

Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist derzeit an zwei Stellen an die L 3126 geplant.

Vorgesehen ist, den südlichen Bereich des ehemaligen Depots mit der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt der L 3126 *Rödgener Straße* zu verknüpfen. Hierzu werden die Einmündung der *Lilienthalstraße* (Planstraße C, Knoten F der Verkehrsuntersuchung¹) ausgebaut und weiter östlich noch eine zweite Anbindung (Planstraße D, Knoten G) neu errichtet. Beide Knoten liegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Gießen. Die bestehende Zufahrt (Ein-/Ausfahrt) vom Mischgebiet zur B 49 *Rudolf-Diesel-Straße* bleibt erhalten. Sie ist im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Schließlich soll nach Freiwerden der AAFES-Flächen die verkehrliche Erschließung des nordwestlichen Bereichs des ehemaligen US-Depots über die Anschlussstelle Ursulum der A 485 (Knoten C) stattfinden. Die verbindliche Darstellung dieser Verknüpfung bleibt einem späteren Teil II des Bebauungsplanes vorbehalten.

¹ T+T Verkehrsmanagement GmbH, Dreieich, Verkehrsuntersuchung 19. Änderung des FNP "Alter Flughafen" in Gießen, Juni 2016



Hessen Mobil
Moritzstraße 16
35683 Dillenburg
www.mobil.hessen.de

Telefon: (02771) 840 0
Fax: (02771) 840 300
BIC: HELADEFXXX

Landesbank Hessen-Thüringen
Zahlungen: HCC-Hessen Mobil
UST-IdNr.: DE811700237
IBAN-Nr.: DE 67 500 500 00000 1000 512

Kto. Nr.: 1000 512
BLZ: 500 500 00
St.-Nr.: 043/226/03501
EORI-Nr.: DE1653547

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung**

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Hessen Mobil, Dillenburg

vom: 28.03.2017

Zu 1:

Die Hinweise zur äußeren Erschließung entsprechen dem vorgesehenem Verkehrskonzept und werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Dies gilt auch für die vorgesehene Anbindung (Planstraße B, Knoten D) des südwestlichen Plangebiets an die straßenrechtliche Ortsdurchfahrt der B 49 *Rudolf-Diesel-Straße* in Gegenlage der *Max-Eyth-Straße*. Damit sollen unter anderem den Rettungskräften der Feuerwehr und des künftigen Gefahrenabwehrzentrums ihre Einsätze erleichtert werden. Hier soll auch einmal die Hauptanbindung des Plangebietes für Radfahrer erfolgen.

2.

Leistungsfähigkeit des Straßennetzes (§ 7a FStrGz, § 21 HStrGa)

Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung wurden zuletzt am 07.12.2016 im Stadtplanungsamt Gießen gemeinsam erörtert. Zu den in der Begründung (5.3 Verkehrsuntersuchung) aufgeführten Analyseergebnissen und Schlussfolgerungen bitte ich für die Knotenpunkte A bis E zu berücksichtigen:

➤ **Knotenpunkt A**

A 485 AS Gießen-Ursulum-West (BRD) / B 49 Rudolf-Diesel-Straße (BRD)
Bereits im Bestand sind Leistungsdefizite vorhanden. Für die notwendige Errichtung einer Lichtsignalanlage kann die Finanzierung durch den Straßenbaulastträger in Aussicht gestellt werden. Den Zeitpunkt des Umbaus wird Hessen Mobil in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei festlegen.

➤ **Knotenpunkt B**

A 485 AS Gießen-Ursulum-Ost (BRD) / B 49 Rudolf-Diesel-Straße (BRD)
Bereits im Bestand sind Leistungsdefizite vorhanden. Für die notwendige Errichtung einer Lichtsignalanlage kann die Finanzierung durch den Straßenbaulastträger in Aussicht gestellt werden. Den Zeitpunkt des Umbaus wird Hessen Mobil in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei festlegen.

➤ **Knotenpunkt C**

A 485 AS Gießen-Ursulum-Ost (BRD) / Oberlachweg / Stolzenmorgen (Stadt Gießen)
Der Knotenpunkt ist im Bestand leistungsfähig. Für den Planfall könnte die Leistungsfähigkeit sowohl durch den Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz als auch zu einer lichtsignalgeregelten Kreuzung gewährleistet werden. Da jedoch ein Rückstau auf die A 485 sicher ausgeschlossen werden muss, ist nur die lichtsignalgeregelte Kreuzung mit einem Bypass für den von der A 485 ausfahrenden Verkehr genehmigungsfähig.

➤ **Knotenpunkt D**

B 49 Rudolf-Diesel-Straße (BRD) / Max-Eyth-Straße / Planstraße B (Stadt Gießen)
Der Einrichtung dieser Anbindung für die Ausfahrt von Einsatzfahrzeugen zur B 49 stimme ich zu, der Abwicklung von Ziel- und Quellverkehr darüber jedoch nicht. Sonst würde hier eine weitere Lichtsignalanlage erforderlich, die den Verkehrsfluss auf diesem Streckenabschnitt der B 49 unnötig behinderte.

➤ **Knotenpunkt E**

B 49 Rudolf-Diesel-Straße (BRD) / L 3126 Rödgener Straße (Stadt Gießen)
Die erforderlichen Optimierungsmaßnahmen an der vorhandenen Lichtsignalanlage bitte ich rechtzeitig vorher mit mir abzustimmen. Ansprechpartner sind Herr Schauß (Tel.: 02771 840 424) oder Herr Wilke (Tel.: 02771 840 420).

² Bundesfernstraßengesetz, in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I, Nr. 29/2007, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I, S. 1388)

³ Hessisches Straßengesetz in der Fassung vom 08.06.2003 - GVBl. I, Nr. 10/2003, S. 166 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254)

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Hessen Mobil, Dillenburg

vom: 28.03.2017

Zu 2:

Die Hinweise und Anregungen zur Leistungsfähigkeit des Straßennetzes werden zur Kenntnis genommen und soweit die Festsetzungen und den räumlichen Geltungsbereich betreffend, umgesetzt.

Die Straßenverkehrsflächen im Bereich der jeweiligen Knotenpunkte, die entsprechend baulich umgestaltet werden sollen, sind bereits hinreichend dimensioniert, um basierend auf den Ergebnissen des zum Entwurf des Bebauungsplanes erstellten Verkehrsgutachtens im Zuge der konkreten Ausführungsplanung und Umsetzung der Straßenplanung die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes zu gewährleisten.

Da die Planstraße B im Geltungsbereich "Am alten Flughafen I" nur teilweise festgesetzt und nicht an die B49/Rudolf-Diesel-Straße angebunden werden kann, wird die angeregte Einschränkung ihrer Verkehrsfunktion (nur für Fuß-/ Radverkehr zwischen Am Stolzenmorgen und B49/stadteinwärts sowie zum Ausrücken der Feuerwehr in Richtung stadteinwärts) mit in der Folge reduziertem Querschnitt durch Überplanung und Ergänzung der Verkehrsfläche im Zuge der AFEES-Bebauungsplanung angepasst.

Der Magistrat begrüßt die Bereitschaft von Hessen Mobil zur Finanzierung der erforderlichen Knoten-Ausbaumaßnahmen A+B an der Anschlussstelle "Ursulum".

**Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement**

Stellt sich trotz Ertüchtigung des Knotens E infolge des Bebauungsplans im benachbarten klassifizierten Straßennetz meiner Zuständigkeit ein Verkehrsgeschehen ein, das zusätzliche verkehrliche oder bauliche Maßnahmen verlangt, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, hat die Stadt Gießen diese Maßnahmen in Abstimmung mit mir zu ihren Lasten durchzuführen.

3. Baurecht für bauliche Maßnahmen auf der A 485 und auf der B 49
Mit dem späteren Teil II des Bebauungsplanes soll das erforderliche Baurecht für den Um- und Neubau der Knotenpunkte C und D geschaffen werden. Die dazu erforderlichen Verkehrsflächen müssen dann in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen werden.

4. Maßnahmen zur Reduzierung des motorisierten (Individual)Verkehrs

4.1. > Berücksichtigung der Belange des ÖPNV [§ 1 BauGB, § 1 ÖPNV-Gesetz]
Die Verbesserung der vorhandenen Busanbindung (Stadtbuslinie 1: Industriestraße, US-Depot, Rudolf-Diesel-Straße, Heyerweg) in das Plangebiet hinein wird mit zunehmender Folgenutzung notwendig. Perspektivisch kann noch eine zweite Stadtbuslinie den zentralen sowie westlichen Bereich des Plangebietes bedienen.
(Begründung: 5.5 Öffentlicher Personennahverkehr)

4.2. > Fuß- und Radwege
Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans und des Ausbaus der äußeren verkehrlichen Erschließung des Plangebietes sind konkrete Maßnahmen vorgesehen:
- Verbindung von der Innenstadt über das Plangebiet bis Rödgen
- Anlage eines Fuß- und Radwegs östlich der B 49 *Rudolf-Diesel-Straße*
- Ausbau des Fuß- und Radweges nördlich der L 3126 *Rödgener Straße*
- Berücksichtigung der vorgesehenen Anlage eines Fuß- und Radweges entlang der L 3126 in Richtung Rödgen durch Hessen Mobil
(Begründung: 5.6 Fuß- und Radwege)

4.3. > Bahnanlagen
Die Möglichkeit von Gleisanschlüssen für Güterverkehr an die nördlichen und nord-östlichen Gewerbegebiete, mit Wiederanbindung an die Vogelsbergbahn nach deren möglicher Reaktivierung, wird im Bebauungsplan offengehalten.
(Begründung: 5.7 Bahnanlagen)

Ich begrüße die beabsichtigten Maßnahmen zur Verringerung des motorisierten (Individual)Verkehrs.

5. Verkehrssicherheit [§ 4 FStrG]
Pflanzenaufwuchs, Böschungen und Ausstattungselemente des Plangebietes dürfen Sichtbeziehungen und Lichtraumprofile der B 49 nicht einschränken. Sie sind bei Bedarf zurückzunehmen.

Oberflächenwasser aus dem Plangebiet darf nicht auf die Straßenparzelle oder in Entwässerungsanlagen der B 49 gelangen.

Die Beleuchtung sowie Fahrzeugbewegungen im Bereich des Plangebietes dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 49 führen.

Werbeanlagen mit Einwirkung auf die B 49 bedürfen meiner Zustimmung.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Hessen Mobil, Dillenburg

vom: 28.03.2017

Zu 3:

Der Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen.

Die Schaffung des Baurechtes für bauliche Maßnahmen im Bereich der A 485 und der B 49 erfolgt im Zuge der Aufstellung eines weiteren Teilbebauungsplanes für den Bereich der AAFES-Flächen.

Zu 4.1:

Die Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des öffentlichen Personenverkehrs werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 4.2:

Die Hinweise zu den geplanten Fuß- und Radwegen werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 4.3:

Die Hinweise zur Möglichkeit von Gleisanschlüssen werden zur Kenntnis genommen.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 5:

Die Hinweise und Anregungen zur Verkehrssicherheit werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fachliche Stellungnahme

Straßenplanungen

Der vorgelegte Bebauungsplan steht meinen Planungen oder Bauvorhaben nicht entgegen.

6.

Immissionsschutz

Vorkehrungen gegen Verkehrsemissionen der A 485, der B 49 und der L 3126 sind Aufgabe der Stadt.

7.

Weitere Hinweise

- Die A 485, die B 49, die L 3126 und die K 22 sollten im Bebauungsplan bezeichnet werden.
- Der Beginn bzw. das Ende der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt Erschließungsbereich (ODE) sollten an der B 49 *Rudolf-Diesel-Straße* bzw. an der L 3126 *Rödgener Straße* nachrichtlich dargestellt werden.
- Unabhängig vom Bauleitplanverfahren sollte eine Neuordnung der Verantwortlichkeiten für Betrieb und Erhaltung der Lichtsignalanlagen an den Straßen in der Zuständigkeit von Hessen Mobil mit der Stadt Gießen vereinbart werden.

8.

Werden meine Hinweise berücksichtigt, stimme ich dem Bebauungsplan zu.

9.

Ich bitte die Stadt, mir nach Abschluss des Verfahrens den Plan und die Begründung der genehmigten Fassung zu senden. Den Plan und die Begründung erbitte ich als farbige Fassungen für mein Papierarchiv. Ebenso erbitte ich davon eine PDF-Dateifassung für die interne Verwendung. Danke!

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dirk Peter

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Hessen Mobil, Dillenburg

vom: 28.03.2017

Zu 6.:

Die Hinweise zu eigenen Straßenplanungen und zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.

Zu 7:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In der Planzeichnung werden die Straßenbezeichnungen ergänzt und der Beginn der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt wird nachrichtlich dargestellt.

Auf Ebene der Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 8:

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 9:

Der Anregung wird nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens entsprochen.



1

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1, 35390 Gießen

**BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE
AN DER BAULEITPLANUNG**

(§§ 4 und 4a Baugesetzbuch) gemäß Anlage 1 zum Erlass des
Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
vom 16. Juli 1998

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Stadt Gießen.

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen I“
in Gießen**

Frist für die Stellungnahme: **Mittwoch, 29.03.2017** (§§ 4 und 4a BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange / Nachbargemeinde

Absender: Stadtwerke Gießen AG Datum: 22.03.2017
Nahverkehr - Services Telefon: 0641 - 708 - 1231
Lehnstr. 31 Telefax: 0641 - 708 - 3390
35398 Gießen Bearbeiter: Klein Klein
Az.:

Keine Äußerung

Keine Beteiligung zur Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes mehr notwendig, so fern sich nicht wesentliche Änderungen der Planungsziele ergeben.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Stadtwerke Gießen AG -Nahverkehr-

vom: 22.03.2017

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen).

Einwendung:

Rechtsgrundlage:

Möglichkeiten der Überwindung:

[Handwritten blue diagonal line]

- 2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

[Handwritten blue diagonal line]

- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Siehe beigelegte Unterlagen.

Gießen, 22.03.2017
Ort, Datum

[Handwritten signature]
Unterschrift, Dienstbezeichnung



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Stadtwerke Gießen AG -Nahverkehr- vom: 22.03.2017

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen I“

Absender: Stadtwerke Gießen AG, Nahverkehr-Services

Bislang ist nicht festgelegt, wie das Gebiet des Bebauungsplans künftig mit Leistungen des ÖPNV versorgt werden soll (insbesondere Linienführung).

Um die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen und effizienten Bedienung des Plangebietes zu wahren, werden im folgenden Empfehlungen hinsichtlich der Fahrtbeziehungen an den Verkehrsknotenpunkten, zur Busbeschleunigung, der Position der Bushaltestellen und zur Straßenführung gegeben.

1. 1 Fahrtbeziehungen an den Knotenpunkten

Die Fahrtbeziehungen an den Knotenpunkten A-F sind wie in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehen offenzuhalten.

Am Knotenpunkt G ist bislang nur für die Feuerwehr die Ausfahrt in Richtung Osten vorgesehen. Diese Möglichkeit ist auch für den Buslinienverkehr (baulich) offenzuhalten (vgl. Anlage 1).

2. 2 Busbeschleunigung

An den Knotenpunkten A, B, D, E und F bestehen LSA bzw. sind künftig vorgesehen. An diesen Knotenpunkten ist eine Busbeschleunigung vorzusehen bzw. die technischen Voraussetzungen an der LSA zu schaffen (vgl. Anlage 2).

3. 3 Bushaltestellen

Aus der Anlage 2 der Begründung zum Planentwurf (Übersichtsplan äußere Erschließung) lassen sich die vorgesehenen Haltestellenpositionen 1 bis 5 ablesen (vgl. Anlage 3).

Zusätzlich sollten an den Standorten 6 bis 9 ausreichende Flächen (u.a. hinsichtlich Aufstellfläche und Wetterschutz) für die mögliche Anlage von Haltestellen vorsorgend freigehalten werden (vgl. Anlage 4):

- Haltestellenposition 6 würde einen zusätzlichen Mast für die bestehende Haltestelle „Rudolf-Diesel-Straße“ darstellen. Diese wäre bei einer möglichen Linienführung von der Rödgener Straße über die Rudolf-Diesel-Straße in die Planstraße B notwendig, da die bestehenden Masten der Haltestelle „Rudolf-Diesel-Straße“ nicht genutzt werden könnten. Zusätzliche Bedeutung würde diese Haltestellenposition erlangen, wenn tatsächlich das Jobcenter in diesem Bereich errichtet werden würde.
- Die Haltestellenpositionen 7 und 8 kämen als alternative Standorte der Haltestellenpositionen 3 und 4 zum tragen, wenn auf Grund der Buslinienführung die Haltestellenposition 5 nicht bedient werden würde.
- Haltestellenposition 9 wäre als alternativer Standort zur Haltestellenposition 5 vorzusehen, falls der nördliche Bereich hin zum ehemaligen AAFES-Gelände besser angebunden werden sollte.

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Stadtwerke Gießen AG -Nahverkehr-

vom: 22.03.2017

Zu 1:

Der Anregung die Ausfahrt zum Knotenpunkt G für den Busverkehr in Richtung Osten vorzusehen, wird gefolgt. Am Knoten D wird es jedoch aufgrund der Anforderungen von Hessen Mobil zu Einschränkungen kommen, die auch die Buslinienführung betreffen können und abschließend erst im AAFES-Bebauungsplanverfahren geklärt werden.

Im Bebauungsplan sind die ausreichend dimensionierten Verkehrsflächen festgesetzt. Eine Berücksichtigung der Ausfahrt für den Busverkehr erfolgt in der nachfolgenden Ausführungsplanung bzw. wird durch entsprechende (Markierungs- und Anpassungsmaßnahmen) zum Zeitpunkt erfolgen, wenn die tatsächliche Streckenführung feststeht.

Zu 2.

Die Anregung an den genannten Knotenpunkten bei bestehenden und vorgesehenen Lichtsignalanlagen eine Busbeschleunigung einzurichten wird nach Möglichkeit im Rahmen der Ausbaumaßnahme berücksichtigt. Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern die nachfolgende Ausführungsplanung.

Wie zu Punkt 1 ausgeführt entfällt aller Voraussicht nach die Lichtsignalanlage am Knoten D. Bei den Knoten A+B sind besondere Anforderungen einer Ringanschlussstelle zu berücksichtigen.

Zu 3.

Die Anregungen zur Vorbehaltung weiterer oder alternativer Standorte für Bushaltestellen werden bei der Optimierungsplanung für die künftige Busanbindung des Plangebietes berücksichtigt. Die SWG-Nahverkehrs-Services werden hierzu eingebunden.

Bei der Einrichtung weiterer oder alternativer Haltestellen muss grundsätzlich berücksichtigt werden, dass die interne Gebietserschließung bereits weitgehend endausgebaut wurde. Dennoch sind auch nachträgliche Änderungen möglich.

Die alternativen Haltestellenpositionen 5 und 9 sind als Endpunkte einer Linienführung (Endhaltestelle) denkbar. Die Haltestelle wäre dann auch als Warteplatz für den Bus (Standzeiten) zu nutzen und sollte daher als Haltebucht angelegt werden. Neben Raum für Aufstellfläche und Wetterschutz mit Fahrer-WC sind die entsprechenden Anschlüsse für die Ver- und Entsorgung vorzusehen.

4. 4 Straßenführung

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Planstraße F als Sackgasse geplant.

Die SWG empfehlen die Planstraße F auf den Schnittpunkt der Planstraßen D und E zu verlängern. Eine Anbindung des ehemaligen AAFES-Geländes mit ÖPNV über die Planstraße F kann zukünftig ansonsten nicht gewährleistet werden (vgl. Anlage 5).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Stadtwerke Gießen AG -Nahverkehr-

vom: 22.03.2017

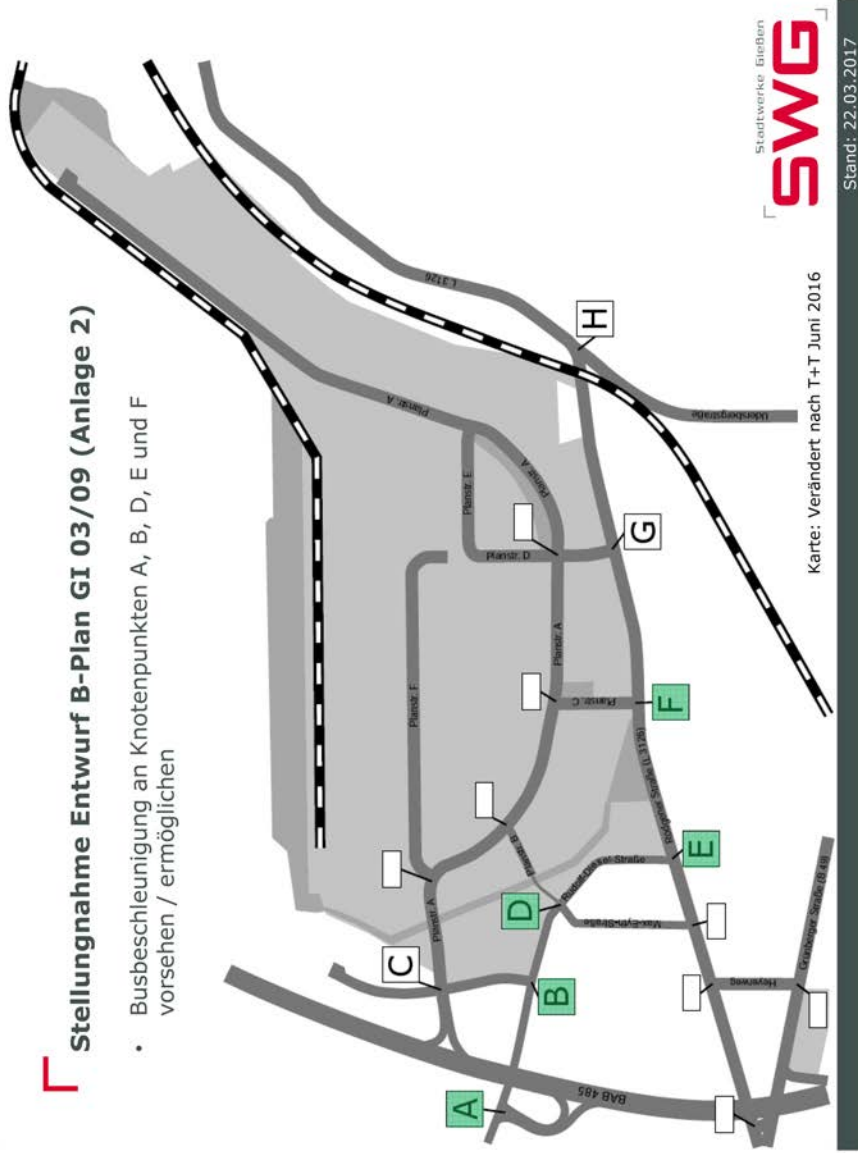
Zu 4:

Die Anregung einer Anbindung der Planstraße F an die Planstraße D wird bei der Bebauungsplanung für das AAFES-Gelände berücksichtigt.

Die Planstraße F befindet sich nicht im Plangeltungsbereich des Bebauungsplans.

Stellungnahme Entwurf B-Plan GI 03/09 (Anlage 2)

- Busbeschleunigung an Knotenpunkten A, B, D, E und F vorsehen / ermöglichen



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

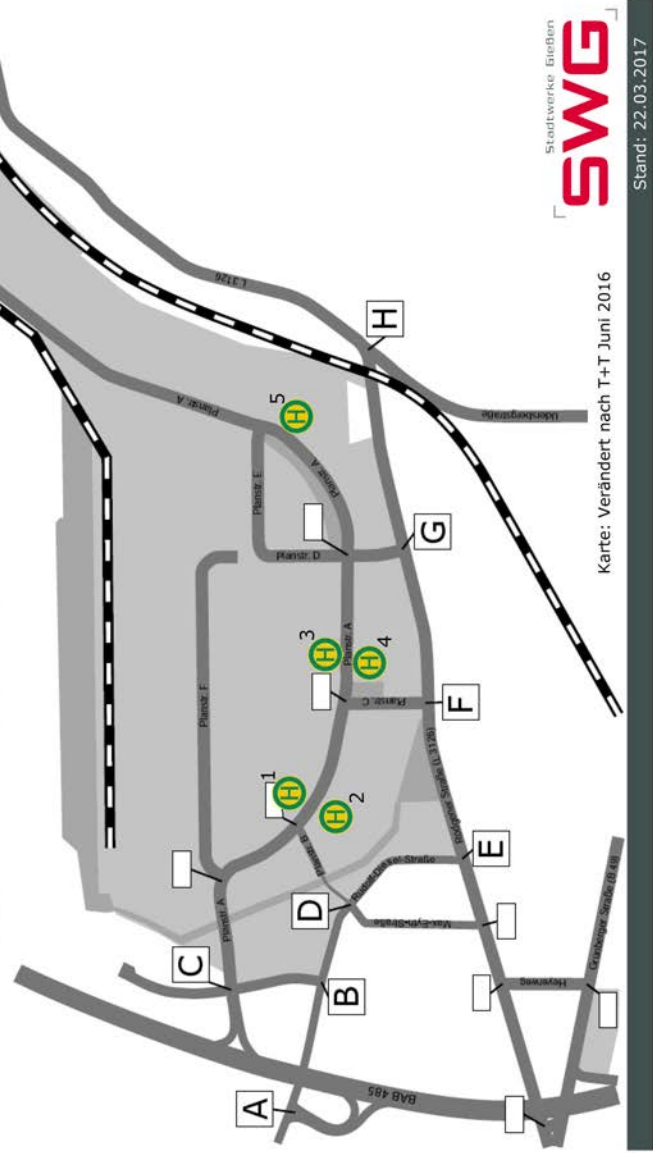
der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Stadtwerke Giessen AG -Nahverkehr-

vom: 22.03.2017

Stellungnahme Entwurf B-Plan GI 03/09 (Anlage 3)

- Vorgesehene Haltestellenpositionen 1 bis 5 gemäß Anlage 2 der Begründung zum Planungsentwurf (Übersichtsplan äußere Erschließung)



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

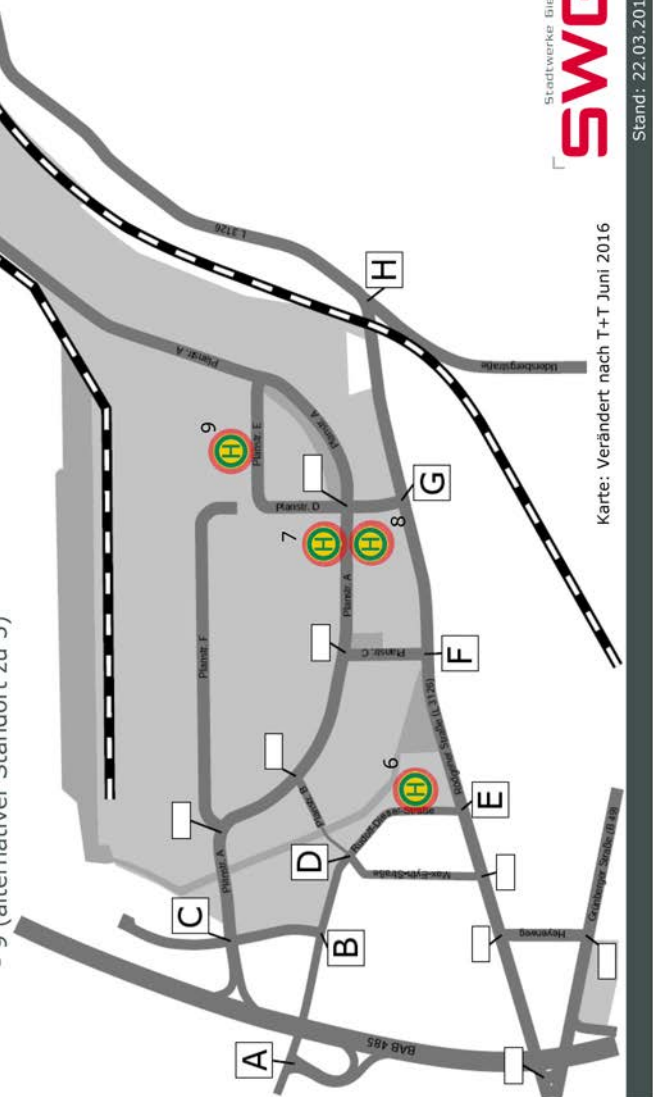
der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Stadtwerke Gießen AG -Nahverkehr-

vom: 22.03.2017

Stellungnahme Entwurf B-Plan GI 03/09 (Anlage 4)

- Flächen reservieren für mögliche Haltestellenpositionen:
 - 6 (zusätzlicher Mast für Haltestelle „Rudolf-Diesel-Straße“)
 - 7 und 8 (alternative Standorte zu 3 und 4)
 - 9 (alternativer Standort zu 5)



Karte: Verändert nach T+T Juni 2016

Stand: 22.03.2017

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

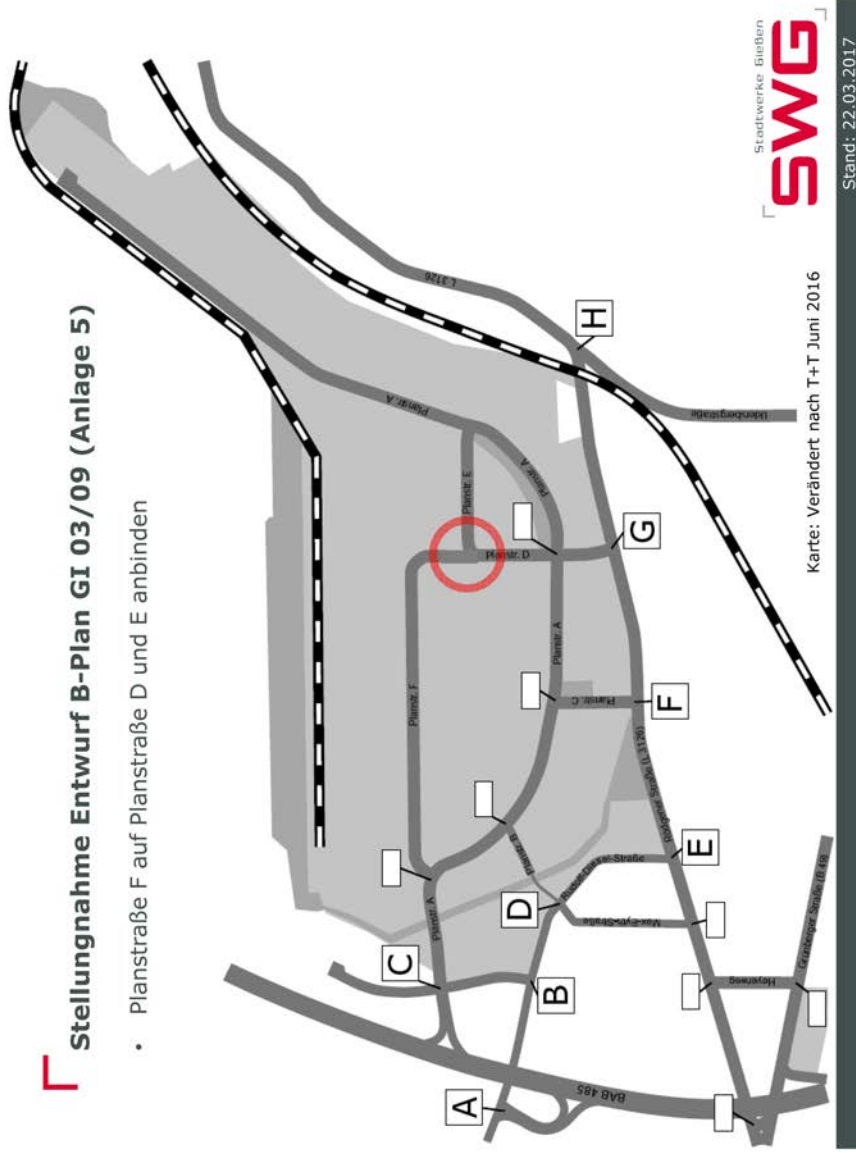
der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Stadtwerke Gießen AG -Nahverkehr-

vom: 22.03.2017

Stellungnahme Entwurf B-Plan GI 03/09 (Anlage 5)

- Planstraße F auf Planstraße D und E anbinden



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Stadtwerke Gießen AG -Nahverkehr-

vom: 22.03.2017



Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat Stadtplanungsamt
Frau Paschke-Ruppert
Berliner Platz 1

35390 Gießen



ERLEBEN, WAS VERBINDET.



Jm-Pa
hm

Ihre Referenzen **Ihr Schreiben vom 21.02.2017**
Ansprechpartner **Bettina Klose**
Durchwahl **(0641) 963-7195**
Datum **24.03.2017**
Betrifft **Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am alten Flughafen I“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Paschke-Ruppert,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen
abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 18.02.2016 Stellung
genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
Thomas Koch

i.A. 
Bettina Klose

Hausanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Telefon +49 641 9 63-0, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (B.Z. 590 100 96), Kto-Nr. 24 858 668
IBAN: DE 1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: FBNKDEFF
Niek-Jan van Damme (Vorsitzender)
Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vockler-Busch
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB,
der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Deutsche Telekom

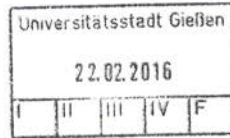
vom: 24.03.2017



Deutsche Telekom Technik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt, Frau Paschke-Ruppert
Berliner Platz 1

35390 Gießen



Ihre Referenzen Ihr Schreiben vom 12.01.2016
Ansprechpartner Bettina Klose
Durchwahl (0641) 963-7195
Datum 18.02.2016
Betrifft Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen“ (ehem. US-Generaldepot)

Sehr geehrte Frau Paschke-Ruppert,

1. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf der Verkehrswege vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können.

Wir bitten deshalb, die Verkehrswege so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können.

2. Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom

Hausanschrift Deutsche Telekom Technik GmbH
Telefon +49 641 963-0, Internet www.telekom.de
Konto Technik Niederlassung Südwest, Philipp-Reis-Str. 4, 35398 Gießen
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Deutsche Telekom

vom: 24.03.2017

Zu 1:

Die Hinweise auf die Telekominterne Zuständigkeit und das Vorhandensein von Telekommunikationslinien im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen.

Da für das Plangebiet umfangreiche Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind, um ein Misch- und Gewerbegebiet in dieser Dimension entsprechend zu erschließen, sind neue Straßen- und Straßenführungen zwingend erforderlich, die in ihrem Verlauf nicht immer auf vorhandene Telekommunikationslinien angepasst werden können. Die Hinweise werden dem Investor aber zur Kenntnis und Abstimmung weitergeleitet. Auf Ebene der Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 2:

Die Bitte nach einem Bauzeitenplan des Vorhabenträgers betrifft nicht die Ebene der Bebauungsplanung.

Die Bitte wird aber dem Erschließungsträger zur Kenntnis weitergeleitet.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum
Empfänger
Blatt 2

benötigen wir eine Vorlaufzeit von 4 Monaten.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich stattfinden werden.

3. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

4. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

5. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, **mindestens 4 Monate vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten**, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Thomas Koch

i.A.

Bettina Klose

Anlage
1 Übersichtsplan
21 Lagepläne

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Deutsche Telekom

vom: 24.03.2017

Zu 3:

Der Anregung zur Festsetzung von Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom wird wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht gefolgt.

Aus planungsrechtlicher Sicht ist es nicht möglich eine solche Festsetzung zu treffen, da im Bebauungsplan lediglich die Verkehrsflächen festgesetzt werden können. Die Detailabstimmungen zu Leitungslagen aller Medien erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes.

Eine derartige Festsetzung würde darüber hinaus einen begünstigenden Eingriff in den freien Marktwettbewerb zwischen privaten Unternehmen bedeuten, der rechtlich unzulässig ist.

Zu 4:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Merkblatt ist unabhängig von der Bebauungsplanung in der nachfolgenden Erschließungsplanung und deren Ausführung zu berücksichtigen. Der Hinweis wird dem Erschließungsträger zur Berücksichtigung in der Erschließungsplanung und Ausführung der Tiefbauarbeiten zur Kenntnis gegeben.

Zu 5:

Der Hinweis auf die rechtzeitige und schriftliche Anzeige der Erschließungsarbeiten wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis betrifft nicht die Ebene der Bebauungsplanung, wird aber dem Erschließungsträger zur Kenntnis weitergeleitet.



MIT ENERGIE. FÜR DIE REGION.

Stadtwerke Gießen AG, Postfach 10 09 53, 35339 Gießen

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

*Pa
lu*

Wärmeversorgung
Matthias Fink
T 0641 708-1338
F 0641 708-3421
mfink@stadtwerke-giessen.de
Unser Zeichen: 22 Fi/Schö

18. Februar 2016

Stellungnahme Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen“ (ehem. US-Generaldepot)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. in obiger Angelegenheit möchten wir Sie bitten die sich in unserem Eigentum befindlichen Flächen für Versorgungsanlagen um folgende Planzeichen zu ergänzen:

Fläche im Nordosten
Ergänzung um die Planzeichen für Erneuerbare Energien, Elektrizität, Ablagerungen, Abfall, Fernwärme, Gas

Fläche im Südwesten
Ergänzung um die Planzeichen für Kraft-Wärme-Kopplung, Gas, Elektrizität

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Gießen AG

M. Fink *A. Jengel*

Form 1.001.05/2015

Vorstand: Matthias Fink, Jens Schmidt | Aufsichtsrat: Astrid Eibelshäuser (vorsitzende des Aufsichtsrates)
Hauptschrift: Stadtwerke Gießen AG | Lahnhstraße 31 | 35398 Gießen | Telefon 0641 708-0 | Sitz: Gießen | AG Gießen | HRB 3908
Bankverbindung: Sparkasse Gießen | BLZ 513 590 25 | Kto 0 200 510 002 | IBAN DE48 5135 0025 0200 5100 02 | BIC SKGID333
Volksbank Mittelhessen eG | BLZ 513 900 00 | Kto 0 000 017 205 | IBAN DE83 5139 0000 0000 0172 05 | BIC VBMHDE33



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Stadtwerke Gießen AG

vom: 18.02.2016

Zu 1:

Den Anregungen wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes wie folgt entsprochen:

Im Plangebiet befinden sich an zwei Standorten Versorgungsanlagen der Stadtwerke Gießen AG, auf denen jeweils ein Heizwerk im Bestand betrieben werden. Das im Westen betriebene Gasheizwerk verfügt über eine Spitzenleistung von 25 MW (thermische Leistungsaufnahme). Im nördlichen Plangebiet wird ein weiteres Heizwerk mit Biomasse und deutlich geringerer Leistung von rd. 4 MW betrieben. Derzeit befindet sich ein Genehmigungsantrag zum Betrieb eines zweiten Gas-Blockheizkraftwerkes im Bereich der westlichen Versorgungsfläche in Bearbeitung. Darüber hinaus ist im Bereich des bestehenden Holzheizkraftwerkes gegenwärtig eine Machbarkeitsstudie für eine Bioabfallfermentierungsanlage in Bearbeitung. Die Machbarkeitsstudie umfasst einen Standort für diese Anlage sowie einen potentiellen Standort für eine weitere Holzfeuerungsanlage (Holzklasse AI - AIII). Zudem soll in dem Bereich ein Biobrennstoffhof angesiedelt werden. Die bestehenden Gebäude sollen als Lagerhallen genutzt werden. Bei der Bioabfallfermentierungsanlage ist der Verrottungsprozess, der zu wesentlichen Geruchsbeeinträchtigungen führen kann, nicht an diesem Standort vorgesehen. Im Zuge der Planungen soll langfristig innerhalb eines redundanten Systems eine Gesamtleistung von 25 MW ermöglicht und die bisherige Spitzenleistung aus dem Gasheizwerk ersetzt werden. Die thermische Gesamtleistung steigt insofern nicht an, wobei der Anteil an regenerativ bzw. regional erzeugter Wärme (und Strom) schrittweise steigen soll. Das Gasheizwerk soll in diesem System als Reservekapazität dienen. Zur Ermittlung der Auswirkungen der Emission von Gerüchen wurde im Zusammenhang mit der am nordöstlichen Standort angedachten Bioabfallfermentierungsanlage bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes ein entsprechendes Fachgutachten erarbeitet. Im Ergebnis dieses Gutachtens, das nach der Entwurfs-offenlegung nochmals geprüft und durch ein weiteres Gutachten ergänzt wurde, kann die geplante Nutzung diesbezüglich verträglich umgesetzt werden, sodass etwa die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit weitergehenden Fest-



Stadtwerke Gießen AG, Postfach 10 09 53, 35339 Gießen

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Gießen

*Funk Pa
Ihr*

Wärmeversorgung
Matthias Fink
T 0641 708-1338
F 0641 708-3421
mfink@stadtwerke-giessen.de
Unser Zeichen: 22 Fi/Schö
18. Februar 2016

1. Stellungnahme Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen“ (ehem. US-Generaldepot)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir Sie bitten die sich in unserem Eigentum befindlichen Flächen für Versorgungsanlagen um folgende Planzeichen zu ergänzen:

Fläche im Nordosten
Ergänzung um die Planzeichen für Erneuerbare Energien, Elektrizität, Ablagerungen, Abfall, Fernwärme, Gas

Fläche im Südwesten
Ergänzung um die Planzeichen für Kraft-Wärme-Kopplung, Gas, Elektrizität

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Gießen AG

M. Fink *A. Jengel*

Form 1001 05/2015

Vorstand: Matthias Funk, Jens Schmidt | Aufsichtsrat: Astrid Eibelshäuser (Vorsitzende des Aufsichtsrates)
Hausanschrift: Stadtwerke Gießen AG | Lahnstraße 31 | 35398 Gießen | Telefon 0641 708-0 | Sitz: Gießen | AG Gießen | HRB 3908
Bankverbindung: Sparkasse Gießen | BLZ 513 500 25 | Kto 0 200 510 002 | IBAN DE48 5135 0025 0200 5100 02 | BIC SAG33333
Volksbank Mittelhessen eG | BLZ 513 900 00 | Kto 0 000 017 205 | IBAN DE83 5139 0000 0000 0172 05 | BIC VBMHDE33



BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Stadtwerke Gießen AG

vom: 18.02.2016

noch zu 1:

setzungen zur zulässigen Nutzung bzw. alternativ eines Industriegebietes oder einer Emissionskontingentierung vorliegend nicht erforderlich ist. Im Bebauungsplan werden daher im Bereich der beiden bestehenden Standorte weiterhin jeweils Flächen für Versorgungsanlagen festgesetzt, die einerseits den vorhandenen Bestand sichern und zugleich auf der nordöstlichen Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Bioabfallfermentierungsanlage schaffen. Die Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Kraft-Wärme-Kopplung“ dienen der Unterbringung baulicher Anlagen, Betriebe und Nebenanlagen zur Erzeugung, Verteilung, Umwandlung, Speicherung und Stabilisierung der örtlichen Versorgung mit Wärme und Strom. Die Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dienen der Unterbringung baulicher Anlagen, Betriebe und Nebenanlagen zur Erzeugung von Energie, insbesondere aus regionalen Bioabfallstoffen und Biomasse, sowie deren Verteilung, Umwandlung und Speicherung. Im Ergebnis der im November 2017 vorgelegten und durch Aufnahme in die Verfahrensakte jederzeit im Stadtplanungsamt einsehbarer Begutachtung „Geruchsmissionsprognose Nr. 04 0894 17 R“ wird unter den zugrunde gelegten Emissionsansätzen festgestellt, dass für eine Anlagenkonstellation mit:

- der vorhandenen Holzhackschnitzel-Feuerungsanlage (Holzklassen: A I+II),
- der geplanten Bioabfallfermentierungsanlage,
- des geplanten Biobrennstoff-Hofes und
- der geplanten Holzfeuerungsanlage (Holzklassen: AI-AIII)

eine Verträglichkeit gegenüber allen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung nachgewiesen worden. Für die Bioabfallfermentierungsanlage gilt dies bei der untersuchten Variante mit Berücksichtigung eines abgedeckten Biofilters, dessen Abluft über einen Kamin mit der Mindesthöhe von 20 m abgeleitet wird.

Für weitere geruchsrelevante Anlagen oder Komponenten wurde im Rahmen der Begutachtung keine Verträglichkeit nachgewiesen. Beispielhaft wird hier eine Zerkleinerung von Holzmaterialien (Schreddern) auf offenen Flächen bzw.



MIT ENERGIE. FÜR DIE REGION.

Stadtwerke Giessen AG, Postfach 10 09 53, 35339 Giessen

Universitätsstadt Giessen
Der Magistrat
Stadtplanungsamt
Berliner Platz 1
35390 Giessen

*Funk Pa
Ihr*

Wärmeversorgung
Matthias Fink
T 0641 708-1338
F 0641 708-3421
mfink@stadtwerke-giessen.de
Unser Zeichen: 22 Fi/Schö
18. Februar 2016

1. Stellungnahme Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. GI 03/09 „Am Alten Flughafen“ (ehem. US-Generaldepot)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir Sie bitten die sich in unserem Eigentum befindlichen Flächen für Versorgungsanlagen um folgende Planzeichen zu ergänzen:

Fläche im Nordosten
Ergänzung um die Planzeichen für Erneuerbare Energien, Elektrizität, Ablagerungen, Abfall, Fernwärme, Gas

Fläche im Südwesten
Ergänzung um die Planzeichen für Kraft-Wärme-Kopplung, Gas, Elektrizität

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Giessen AG

M. Fink *A. Jenzel*

BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN
hier: Bebauungsplan GI 03/09 " Am alten Flughafen I" Abwägung

der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie in der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Stadtwerke Giessen AG

vom: 18.02.2016

noch zu 1:

außerhalb vollständig geschlossener Hallen erwähnt. Somit muss bei seitens der SWG geplanten Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen der Anlagenkonstellation im konkreten Einzelfall geprüft werden, ob das planungsrechtliche Baurecht hierfür noch begründet ist oder ein Planänderungsverfahren erforderlich wird.

